



Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen



Redaktionelle Fortschreibung 2017





Vorwort

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 sind die Gemeinden gehalten, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz ihrer Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Am 01.01.2016 trat anstelle des FSHG das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft. Danach besteht diese Verpflichtung weiterhin.

Mit Ratsbeschluss vom 18.05.2005 wurde der erste Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen verabschiedet. Die erste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans erfolgte im Jahre 2010. Auch die jetzige Aktualisierung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte durch die Leitung des Ordnungsamtes in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr sowie den Führungskräften der freiwilligen Feuerwehr. Sowohl die Basisdaten als auch die hieraus resultierende Risikoanalyse konnten durch intensive und kooperative Zusammenarbeit fachgerecht erarbeitet und entwickelt werden. Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durch ein externes Fach- und Beratungsbüro wäre mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden gewesen. Soweit nicht anders angegeben, ist der Stand der Datenerhebung der 31.12.2015.

Die Verwaltung dankt dem Leiter der Feuerwehr und den Führungskräften der freiwilligen Feuerwehr für ihre kompetente und engagierte Mitarbeit.

Ziel des Brandschutzbedarfsplanes ist es, den Ist-Bestand der Feuerwehr (Verteilung, Stärke, Ausrüstung, Ausbildung und Organisation) in Bezug auf die Gefahrenstruktur zu untersuchen und diese Ergebnisse mit den Anforderungen des Feuerschutzrechts abzugleichen, um der Stadt Geilenkirchen in Form eines Konzeptes eine rechtssichere Entscheidungshilfe für die Planung und Unterhaltung der freiwilligen Feuerwehr zu geben.

Geilenkirchen, im März 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	9
2	Rechtliche Grundlagen.....	12
2.1	Öffentliches Recht	12
2.2	Andere Rechtsgebiete	12
2.3	Erläuterungen/Ergänzende Veröffentlichungen	13
3	Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr	14
4	Art, Umfang und Ist-Struktur/Soll-Struktur der Freiwilligen Feuerwehr	15
4.1	Ziel- und Basisdefinition	15
4.2	Führungsstruktur	18
4.2.1	Aktuelle Situation (IST-Zustand)	18
4.2.2	Kooperation/Fusion der Löscheinheiten Würm und Beeck.....	21
4.3	Personal.....	21
4.3.1	Personalstärke, Altersstruktur, Ausbildungsstand, Dienstgerade	21
4.3.2	Fürsorge	30
4.3.3	Stärkung des Ehrenamtes	30
4.4	Feuerwehrgerätehäuser.....	30
4.5	Feuerwehrfahrzeuge, feuerwehrtechnische Beladung	32
4.6	Geräte/Ausrüstung	38
4.6.1	Persönliche Schutzausrüstung.....	38
4.6.2	Gerätebestand.....	39
4.7	Notruf- und Alarmierungssystem	40
4.8	Konzept zur Warnung der Bevölkerung.....	43
4.9	Löschwasserversorgung	44
4.10	Vorbeugender Brandschutz	45
5	Gefährdungsanalyse, feuerwehrtechnisches Anforderungsprofil und Maßnahmen.....	50
5.1	Strukturdaten der Stadt Geilenkirchen, Stadtentwicklung.....	50
5.1.1	Darstellung des Stadtgebietes	51
5.2	Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt Geilenkirchen.....	56
5.2.1	Wohnbebauung.....	56
5.2.2	Gewerbegebiete und Gebiete mit Mischbebauung	57
5.2.3	Verkehrsflächen.....	58
5.2.4	NATO-Air-Base	62
5.2.5	Waldflächen/Naturschutzgebiet Teverener Heide.....	62
5.2.6	Andere Risiken und Gefährdungen/Hochwasser.....	62
6	Feuerwehrrelevante Gefahrenlagen, Gefahrenbeschreibung, Gefahrenmatrix	64



7	Zielerfüllung	71
7.1	Verfahren der Qualitätsanalyse	71
7.2	Ermittlung der Erreichbarkeitszonen.....	72
7.3	Statistik und Auswertung der Feuerwehreinsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen, Einsatzcontrolling	73
7.4	Bewertung der Ergebnisse	79
8	Resümee, Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele.....	80
9	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.....	83
10	Schlusswort	83

Tabellenverzeichnis

Züge, Löschinheiten und Standortnummern	21
Ausbildungsstand	22
Qualifikation Verwaltungsstaffel	23
Altersstruktur in den Löschinheiten	23
Dienstgrade	24
Führungsstruktur (Soll-/Ist-Vergleich)	25
Zugführer (Soll-/Ist-Vergleich)	26
Wehrleitung (Soll-/Ist-Vergleich)	26
Tagesverfügbarkeit	27
Feuerwehrgerätehäuser (Übersicht)	31
Fahrzeugübersicht.....	34
Fahrzeugbeschaffungen 2016 - 2022.....	37
Übersicht Sirenen	42
Topographie	51
Verkehrsflächen	51
Einwohnerstatistik	52
Beherbergungsbetriebe	53
Schulen.....	53
Kindergärten	54
Krankenhaus, Alten- und Pflegeheime.....	54
Versammlungsstätten	54
Parkhäuser, Tiefgaragen	55
Verkaufsstätten	55
Gefahrenmatrix Brand.....	67
Gefahrenmatrix Technische Hilfeleistung.....	68
Gefahrenmatrix GSG	69
Gefahrenmatrix MANV.....	70
Auswertung der Feuerwehreinsätze	73



Abbildungsverzeichnis

Zeit- und Funktionsschema	18
Organisationsstruktur Feuerwehr Geilenkirchen	20
Fahrzeugstruktur	33
Flächennutzungsstruktur	51
Entwicklung der Einwohnerzahlen 1998 - 2014	52
Einsatzcontrolling	74

Anlagenverzeichnis

Alarm und Ausrückeordnung	Anlage 1
Standorte der Gerätehäuser, Wachbereiche der Löschzüge, Verkehrsstruktur	Anlage 2
Gefahrenkataster „Brand“	Anlage 3
Gefahrenkataster „Technische Hilfeleistung“	Anlage 4
Gefahrenkataster „GSG“	Anlage 5
Erreichbarkeitszonen 8 Minuten	Anlage 6

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF NRW	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen
AGT	Atemschutzgeräteträger
AU	Abgasuntersuchung
BAB	Bundesautobahn
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes
BI	Brandinspektor
BM	Brandmeister
BMA	Brandmeldeanlage
BOI	Brandoberinspektor
BSU	Bremssonderuntersuchung
CO	Kohlenmonoxyd
CSA	Chemikalienschutzanzug
DB AG	Deutsche Bahn AG
DLA (K) 23/12	Automatische Drehleiter mit Korb, Nennrettungshöhe 23 m bei 12 m Nennausladung
DLK 23-12	Drehleiter mit Korb, Nennrettungshöhe 23 m bei 12 m Nennausladung
ELW 1	Einsatzleitwagen (Größe 1)



ETW	Einsatztoleranzwert
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM	Feuerwehrmann
FM (SB)	Feuerwehrmann - (allgemein), Sammelbezeichnung
FMA	Feuerwehrmannanwärter
FMS	Funkmeldesystem
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
KdoW	Kommandowagen
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GF	Gruppenführer
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut (Modell Nordrhein-Westfalen)
GW-L	Gerätewagen-Logistik
HBM	Hauptbrandmeister
HFM	Hauptfeuerwehrmann
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
HLF 10	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1000 l/min)
HLF 20	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 2000 l/min)
HU	Hauptuntersuchung
HuPF	Herstellungs- und Prüfungsrichtlinie für Feuerwehreinsatzbekleidung
JF	Jugendfeuerwehr
K	Kreisstraße
KdoW	Kommandowagen
L	Landstraße
LdF	Leiter der Feuerwehr
LE	Löscheinheit
LF	Löschgruppenfahrzeug
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1000 l/min / 600 l Löschwasser)
LF 16	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min / 1200 l Löschwasser)



LF 16 TS	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min und eingeschobener TS)
LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min / 1200 l Löschwasser)
LF 20/16	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 2000 l/min / 1600 l Löschwasser)
LF 8	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 800 l/min)
LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 800 l/min / 600 l Löschwasser)
LG	Löschgruppe (1 GF und 8 FM (SB))
LZ	Löschzug (2 Löschgruppen und 1 Zugtrupp)
MANV	Massenanfall von Verletzten
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZF	Mehrzweckfahrzeug
OBM	Oberbrandmeister
OFM	Oberfeuerwehrmann
RW	Rüstwagen
StBI	Stadtbrandinspektor
SW	Schlauchwagen
TH	Technische Hilfeleistung
TK	Technisches Kompetenzzentrum des Instituts der Feuerwehr
TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min / 2500 l Löschwasser)
TRK	Technische Richtkonzentration
TS	Tragkraftspritze
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (500 l Löschwasser)
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UBM	Unterbrandmeister
UVV	Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren
WF	Werkfeuerwehr
ZF	Zugführer



1 Allgemeiner Teil

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach § 3 BHKG (Gesetz über den Brandschutz die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) ist für die Gemeinden in rechtlicher Hinsicht eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, da dieser Aufgabenbereich von existenzieller Bedeutung für die gesamte Bevölkerung ist.

Das bedeutet, dass die Gemeinde dafür verantwortlich ist, eine leistungsfähige Feuerwehr bereitzuhalten und für deren sachgerechte Ausstattung mit ausgebildetem Personal sowie den entsprechenden Gebäuden und Geräten zu sorgen. Dies hat sie durch organisatorische, technische und personelle Maßnahmen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang gewährleistet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen die Gefahrenabwehr bei Bränden und Unglücksfällen im Stadtgebiet.

In dieser Hinsicht sind gemäß § 10 BHKG mittlere kreisangehörige Städte grundsätzlich dazu verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Von dieser Verpflichtung wurde die Stadt Geilenkirchen aufgrund einer überörtlichen Überprüfung, zuletzt am 28.11.2005, hinsichtlich der erforderlichen Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.08.1990 befreit.

Das Gesetz macht allerdings keine näheren Angaben darüber, wie eine leistungsfähige Feuerwehr ausgestattet sein muss. Angesichts der unterschiedlichen Größe einzelner Städte und Gemeinden sowie des jeweiligen Gefährdungspotentials muss ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Ausstattung der Feuerwehr gewährleistet sein. Unabhängig von den örtlichen Besonderheiten hat aber auch jede freiwillige Feuerwehr zur Gewährleistung eines effektiven Feuerschutzes bestimmte, und zwar einheitliche Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, um eine Standardsituation zu meistern, die in jeder Kommune auftreten kann. Daher muss die Einhaltung gewisser Mindeststandards im Rahmen einer Überprüfung des Leistungsstandes einer Feuerwehr nach § 54 BHKG jederzeit nachgewiesen werden können. Für den „kritischen Wohnungsbrand“, der bundesweit als Standard für die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Feuerwehren anerkannt ist, müssen acht Minuten nach der Alarmierung insgesamt neun Einsatzkräfte vor Ort sein. Weitere neun Einsatzkräfte müssen 13 Minuten nach Alarmierung, also fünf Minuten nach der ersten Einheit, an der Einsatzstelle eintreffen. Die gleichen Notwendigkeiten existieren für die Einsätze der technischen Hilfeleistung. **Diese Schutzziele und Hilfsfristen sind definiert in der Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012: Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln.**

Erst mit Erfüllung dieser Mindeststandards wird ein „Grundfeuerschutz“ als gewährleistet angesehen.

Diese Mindeststandards betreffen

- die Mindestpersonalstärke einer freiwilligen Feuerwehr
- die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichendem Personal
- die Mindesteintreffzeiten bestimmter Personalstärken



bei gleichzeitiger Vorhaltung der erforderlichen und dem Gefahrenpotential entsprechenden Infrastruktur (Feuerwehrgerätehäuser, Fahrzeuge, sächliche und persönliche Ausrüstungsgegenstände).

Sofern vorgenannte Mindeststandards nicht erfüllt werden, kann dies im Extremfall zu einer aufsichtsbehördlichen Weisung nach § 2 Abs. 2 BHKG führen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die folgenden, noch näher konkretisierten Mindeststandards heranzuziehen sind als

- Grundlage für die Organisation einer freiwilligen Feuerwehr
- Maßstab für Überprüfung einer freiwilligen Feuerwehr nach § 54 BHKG
- Maßstab für die Befreiung von der Pflicht, nach § 10 BHKG hauptamtliche Kräfte vorzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 3 BHKG haben die Gemeinden daher unter Beteiligung der Feuerwehr die notwendigen Festlegungen zur Größe, Ausstattung und Struktur einer Feuerwehr nachvollziehbar in einem Brandschutzbedarfsplan darzustellen und fortzuschreiben. Hieran ist der Wehrleiter zu beteiligen, da er nur dann seine Leitungsaufgabe verantwortlich wahrnehmen kann. Maßgebend für den Brandschutzbedarfsplan sind u. a. die Siedlungsstruktur, die Bauweise und das Vorhandensein von brand- und explosionsgefährlichen Betrieben sowie die Verkehrsstruktur und evtl. andere vorhandene Gefahrenpotentiale. Der Brandschutzbedarfsplan enthält Festlegungen, die für die Aufgabenerledigung der Gemeinde im Bereich des Feuerschutzes von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er bildet die grundlegende Entscheidung der Gemeinde sowohl über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 3 Abs. 1 BHKG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Personen und Sachmittel. Darüber hinaus stellt der Brandschutzbedarfsplan eine wichtige Grundlage dar für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung einer Stadt. Der Plan soll insbesondere den Anspruch der Bevölkerung/Öffentlichkeit an die Gemeinde erfüllen helfen, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Abwehr der in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BHKG bezeichneten Gefahrenpotentiale zu unterhalten. Er entfaltet insoweit zumindest mittelbar Außenwirkung.

In Zeiten knapper werdender finanzieller Ressourcen wird die Frage “Wie viel Feuerwehr braucht eine Stadt?” nicht nur von Führungskräften der Feuerwehren, sondern auch von Entscheidungsträgern auf der politischen Ebene gestellt, die für den Gemeindehaushalt verantwortlich sind.

Die Antworten auf diese Frage sind naturgemäß vom Blickwinkel des Betrachters abhängig und fallen dementsprechend unterschiedlich aus. Das Maß der Sicherheit einer Stadt ist letztendlich eine politische Entscheidung.

Unabhängig von dieser Tatsache kann die Nichteinhaltung der Bewertungsgrundlagen zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.



Zuständig für die Entscheidung über die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einschließlich Festlegung der Schutzziele und damit des Sicherheitsniveaus und hiermit verbundener haftungs- und strafrechtlicher Konsequenzen ist gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) der Rat.

Nach der Beschreibung der Risiken in der Stadt Geilenkirchen und Beschreibung der Organisation und Analyse der hiesigen freiwilligen Feuerwehr wird auf der Grundlage dieses Brandschutzbedarfsplanes als Resümee der Leistungsstandard der hiesigen freiwilligen Feuerwehr ermittelt. Der Brandschutzbedarfsplan ist in dieser Hinsicht kein starres Gebilde, sondern ist nach § 3 Abs. 3 BHKG nach Bedarf spätestens jedoch alle fünf Jahre fortzuschreiben, um den Feuerschutz an die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Jede Feuerwehr ist also ein Spezialfall, der aus besonderen Umständen gewachsen ist. Das Verfahren zur Festlegung der Dimensionierung dieses Spezialfalles ist sinnvollerweise das Folgende:

1. Zunächst wird das zu erwartende bzw. abzudeckende Risiko ermittelt.
2. Da in der Regel nicht jedes Risiko abgedeckt werden kann, muss der Bürger, vertreten durch den Rat der Stadt, den gewünschten Grad der Sicherheit (Schutzziel) festlegen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Dimensionierung der Feuerwehr.

Der vorliegende aktualisierte Brandschutzbedarfsplan ist eine umfassende Dokumentation dieses Prozesses.



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Öffentliches Recht

Brand- und Katastrophenschutzrecht

Gesetz über den **Brandschutzschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz** (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886)

Gesetz über den **Zivilschutz und die Katastrophenhilfe** des Bundes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726); zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)

~~Gesetz über den **Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer** (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305)~~

Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) vom 01. Februar 2002 (GV. NRW. S. 53); zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juni 2015 (GV. NRW. S. 485)

Verwaltungsrecht

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Baurecht

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Verordnung über **Bau und Betrieb von Sonderbauten** (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 682); zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847)

2.2 Andere Rechtsgebiete

Feuerwehrdienstvorschriften

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 73-52.06.04 - v.11.9.2012

Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1) „**Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz** -“ (Ausgabe September 2006)

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „**Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren**“ (Ausgabe Januar 2012)

Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV3) „**Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz**“ (Ausgabe Februar 2008)



Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „**Atemschutz**“ (Ausgabe August 2004)

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „**Tauchen**“ (Ausgabe August 2004)

Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) „**Die tragbaren Leitern**“ (Ausgabe 1996)

Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) „**Führung und Leitung im Einsatz**- Führungssystem“ (Ausgabe März 1999)

Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) „**Einheiten im ABC-Einsatz**“ (Ausgabe Januar 2012)

Regelwerk der Unfallversicherungsträger (Auszug)

DGUV Vorschrift 1 - **Grundsätze der Prävention**;; November 2013

DGUV Vorschrift 49 – **Feuerwehren**- (bisher GUV-V C 53); Januar 1997

DGUV Information 205-008 – **Sicherheit im Feuerwehrhaus** (bisher GUV-I 8554); März 2000

DGUV Grundsatz 305-002 - **Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte** der Feuerwehr (bisher GUV-G 9102); September 2013

2.3 Erläuterungen/Ergänzende Veröffentlichungen

Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012, Az. 022.001.002: **Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln**

Landesfeuerwehrverband NRW: **Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen** für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen; Januar 2001

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorgaben des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG / NRW)

Dabei regelt §1 BHKG die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten sind:

1. bei Brandgefahren (Brandschutz)
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz)

Aufgabenträger im Sinne des §2 BHKG sind demnach:

- **die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,**
- **die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht**
- **die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und**
- **das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes**

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§2 Abs. 2 BHKG).

Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 BHKG)

Aufgaben nach BHKG im Einzelnen

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen. Hierunter ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, sowie auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet wird und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen und Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften z.B. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) Teil 1 Versammlungsstätten
- Beteiligung bei der Durchführung von Brandschauen und im baurechtlichen Genehmigungsverfahren
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeit der Selbsthilfe



- Aus- und Fortbildung aller aktiven Feuerwehrangehörigen inkl. Jugendfeuerwehr, regelmäßige Übungen und Alarmübungen in allen Fachbereichen auf Löscheinheits- und Zugebene, Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Teilnahme an Leistungs- und Ausbildungsnachweisen
- Mitwirkung in Leitungs- und Koordinierungsgruppen bei Großschadenereignissen
- Beteiligung und Stellungnahmen bei Alarmproben an Schulen
- Mitwirkung der technischen Logistik
 - bei der Ausschreibung von Fahrzeugen, Geräten, Fremdvergaben und Reparaturen
 - der Überwachung und Ausführung von Wartung, Pflege, Prüfung von Fahrzeugen und Geräten, Durchführung kleinerer Reparaturen
 - Unterstützung und Überwachung HU, ASU, BSU bei Fahrzeugen und Geräten
 - Führung und Unterhaltung des Gerätelagers, der Bekleidungskammer und des Atemschutzlagers
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen

4 Art, Umfang und Ist-Struktur/Soll-Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

4.1 Ziel- und Basisdefinition

Die in Abschnitt 4 definierte Gesamtgefahrensituation ist Basis für die Festlegung des Brandschutzvolumens, das geeignet und zugleich ausreichend ist, das bestehende Brand- und Gefahrenrisiko effektiv zu kompensieren.

Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden, eine den örtlichen Verhältnisse entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um den Grundfeuerschutz zu gewährleisten, wurden mit der Rundverfügung der Bezirksregierung Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten bei freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln geschaffen. Hiernach sind die wesentlichen Qualitätskriterien für die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistungen:

- Hilfsfrist/Eintreffzeit
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad.

Generell gilt als "kritisches Schadensereignis" der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dies ist der Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen. Da die Qualitätskriterien für die "Brandbekämpfung" auch für "technische Hilfeleistung" hinreichend sind, können sich die nachfolgenden Betrachtungen auf den "kritischen Wohnungsbrand" beschränken.

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung).

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der ORBIT-Studie liegt die Erträglichkeitsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten nach Brandausbruch. Darüber hinaus ist für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung zu berücksichtigen, dass bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten ein so genannter Flash-Over" (engl. = Feuerüber-



sprung/besondere Phase im Brandverlauf, in der sich ein Brand schlagartig auf nahezu alle brennbaren Stoffe eines Raumes bzw. Gebäudes ausbreitet) auftritt.

Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist/Eintreffzeit folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 13 Minuten
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 17 Minuten
- Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over ca. 18 bis 20 Minuten.

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hängt im besonderen Maße von der Eintreffzeit ab, da diese durch die Organisation und Ausstattung der Feuerwehr wesentlich beeinflusst wird. Unter Eintreffzeit versteht man die Zeit zwischen der Alarmierung der Feuerwehr bis zu ihrem Eintreffen an der Schadensstelle. Die Eintreffzeit setzt sich allgemein aus folgenden Einzelzeiten zusammen:

- Alarmierungs- und Ausrückzeit: 5 Minuten
- Anfahrtszeit: 3 Minuten.

Die Entdeckungszeit (Zeit von der Entstehung des Brandes bis zu seiner Entdeckung) und die Meldezeit (Zeit von der Entdeckung des Brandes bis zum Beginn der Abgabe der Alarmmeldung) sind in Ermangelung genauer statistischer Daten bzw. wissenschaftlicher Untersuchungen nur schwierig zeitlich zu fixieren. In den vorgenannten Untersuchungen wird mit Annahmen gearbeitet, die eine für die Feuerwehr günstige Situation darstellen und in der Regel eine Entdeckungs-, Melde- sowie Gesprächs- und Dispositionszeit von insgesamt 5 Minuten zugrunde legen.

Problematisch stellt sich auch die Einbeziehung der benötigten Zeiten für Erkundung und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen dar. Die so genannte Erkundungs- und Entwicklungszeit wird mit 2 bis 4 Minuten angegeben.

Als Mindeststandard für eine freiwillige Feuerwehr wird im Falle eines Brandeinsatzes eine Mindesteintreffzeit der ersten taktischen Einheit von 8 Minuten als notwendig erachtet. Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist eine weitere taktische Einheit spätestens 5 Minuten nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit erforderlich (die Mindesteintreffzeit bis zum Erreichen der Mindeststärke entspricht dann 13 Minuten).

Während der Mindesteintreffzeit der ersten taktischen Einheit sind innerhalb von 8 Minuten die folgenden neun Funktionen sicherzustellen:

- **Eine Funktion** für die **Führungsaufgabe** beim Ersteinsatz (Gruppenführer, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen, Überwachung des Einsatzablaufes und Kontrolle des Atemschutzeinsatzes)
- **Eine Funktion** für den **Maschinisten** des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung des Trupps)
- **Zwei Funktionen** zur Durchführung der **Menschenrettung** über einen verqualmten Treppenraum (Angriffstrupp, Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres)
- **Zwei Funktionen** zur Sicherstellung des **zweiten Rettungsweges** über Leitern (Kraftfahrdrehleitern oder tragbare Leitern) und zur Durchführung der Menschenrettung (Wassertrupp, Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres)



- **Zwei Funktionen** zum **Verlegen von Schlauchleitungen**, Instellungbringen von Leitern, Aufbau von Sprungrettungsgeräten, Durchführung von rettungsdienstlichen Maßnahmen (Schlauchtrupp, Rettungstrupp für die vorgehenden Atemschutztrupp, der zwingend nach dem Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften, vorgeschrieben ist)
- **Eine Funktion** als **Maschinist für das Hubrettungsgerät** und zur Unterstützung des Schlauchtrupps (**Melder**)

Zur Erfüllung der Erstaufgabe sind also neun Funktionen notwendig.

Zur Bearbeitung zeitkritischer Aufgaben sind eine weitere taktische Einheit (weitere neun Funktionen) und ein Zugtrupp (vier Funktionen) spätestens 5 Minuten nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit erforderlich. Diese weiteren Funktionen sind zur Unterstützung der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Während noch vor einigen Jahren dünne Holztüren und dünne, einfache Fensterscheiben dafür sorgten, dass die Brandausbreitungsphase (Flash-Over) in der Regel vor dem Eintreffen der Feuerwehr stattfand, so muss heute aufgrund geänderter baulicher Voraussetzungen (vollwandige Türen und zwei- bzw. dreischichtige Isolierverglasung) während der Brandbekämpfung damit gerechnet werden. Die Feuerwehr muss auf diese neue Gefahrenlage mit angepasster Taktik und Technik reagieren. Dazu gehören z. B. die frühzeitige Schaffung von Ventilationsöffnungen, die Überdruckbelüftung und das Abkühlen der Rauchgase mit speziellen Strahlrohren. Um diese Maßnahmen zur Verhinderung eines Flash-Overs durchzuführen, ist die vorbeschriebene weitere taktische Einheit in der geforderten Zeit notwendig.

Für den Bereich der technischen Hilfeleistungen ist ebenfalls eine Mindesteintreffzeit der ersten taktischen Einheit von 8 Minuten notwendig. Innerhalb dieser 8 Minuten sind ebenfalls neun Funktionen sicherzustellen:

- **eine Funktion** für die **Führungsaufgabe** beim Ersteinsatz (Gruppenführer, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen, Überwachung des Einsatzablaufes)
- **eine Funktion** für den **Maschinisten des Löschfahrzeuges** (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung des Drucks)
- **zwei Funktionen** zur **Schaffung des Zugangs zum Patienten** (Angriffstrupp, Sichern des Unfallfahrzeuges, Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten)
- **zwei Funktionen** zum **Bereitstellen von Gerätschaften** und Material, Freihalten des Arbeitsbereiches (Schlauchtrupp)
- **zwei Funktionen** zur **Durchführung der Sicherungsmaßnahmen** (Wassertrupp, Einsatz von Verkehrssicherungs- und Warngeräten, Vornahme eines C-Rohres)
- **eine Funktion** als **Maschinist** für den Rüstwagen und zum Bedienen der Hydraulikaggregate (**Melder**)

Zur Erfüllung der Erstaufgaben bei einer technischen Hilfeleistung sind also grundsätzlich ebenfalls neun Funktionen notwendig.

Das Brandschutzvolumen einer freiwilligen Feuerwehr zur Gewährleistung eines Grundfeuerschutzes wird aus den vorgenannten Gründen vom Erreichungsgrad der Zielgrößen Hilfsfrist/Mindesteintreffzeiten und Funktionsstärke in Verbindung mit der in [Ziffer 5](#) aufgeführten Gesamtgefahrensituation bestimmt.



Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist die Zielsetzung des Erreichungsgrades eine Entscheidung des Rates. Der Kostenaufwand (Kosten für sächlich und persönliche Ausrüstungsgegenstände, Kosten für Feuerwehrgerätehäuser, Fahrzeuge und sonstige Geräte, Kostenaufwendungen ehrenamtlicher Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad. Im Vordergrund dieser Betrachtung steht die Untersuchung, mit welchem Erreichungsgrad die Feuerwehr in ihrer jetzigen Organisationsform und Ausstattung (Ist-Struktur) die Qualitätskriterien, Mindesteinsatzstärke/Funktionen und Hilfsfrist/Mindesteintreffzeiten erfüllt. Diese qualitativen Mindeststandards ergeben sich wie bereits erwähnt aus der Schutzzieldefinition der AGBF.

Das Schaubild auf der folgenden Seite verdeutlicht die zeitlichen Zusammenhänge.

4.2 Führungsstruktur

Die Aufbauorganisation wurde seit der letzten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes, u.a. aufgrund der Personalentwicklung in den Löscheinheiten, angepasst, wobei die über viele Jahre gewachsenen Strukturen der Züge ein wichtiges Kriterium bei der Neustrukturierung gewesen ist. Der Aufbau mit i.d.R. zwei Löscheinheiten pro Zug kommt den Vorgaben des Zuges als taktischer Einheit gemäß FwDV 3 näher als die frühere Struktur; eine grundsätzliche Neustrukturierung ist nicht vorgesehen.

Die gegenwärtige Aufbauorganisation wird als ausreichend und geeignet eingestuft.

4.2.1 Aktuelle Situation (IST-Zustand)

Die Feuerwehr Geilenkirchen besteht aus Jugend-, Einsatz- und Ehrenabteilung mit insgesamt 411 Feuerwehrangehörigen (Einsatzabteilung 231, Jugendfeuerwehr 38, Ehrenabteilung 142) und wird vom Leiter der Feuerwehr mit zwei Stellvertretern geleitet. Für die Züge sind jeweils Zugführer als Verantwortliche bestellt; die Löscheinheitsführer werden von bestellten FM (SB) mit mindestens Gruppenführerqualifikation geführt.

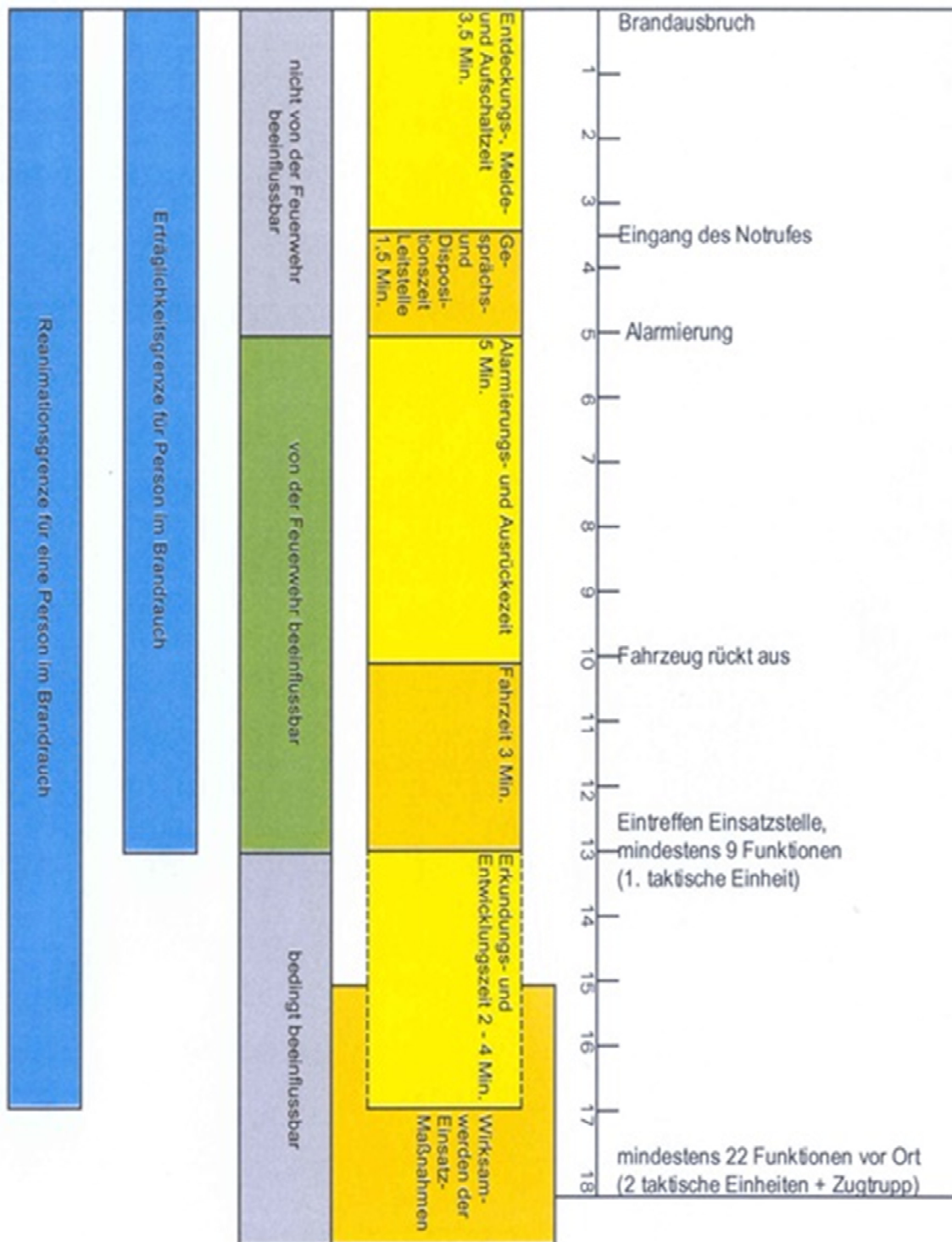
Aufbau und Aufgabenverteilung sind im Organigramm auf Seite 20 dargestellt und konkretisiert.

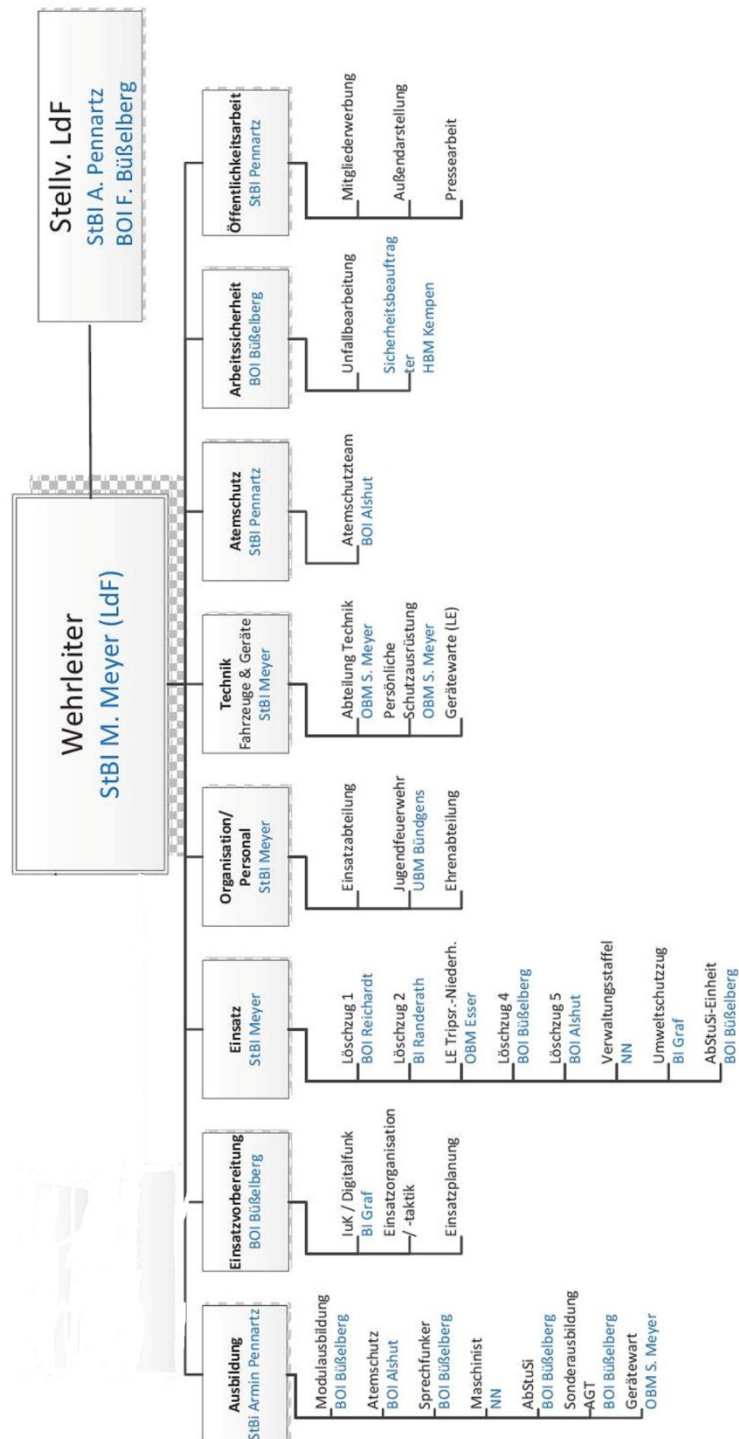
Die Einsatzabteilung besteht aus zehn eigenständigen Löscheinheiten, die in vier Züge gegliedert sind. Ein fünfter Zug wurde 2014 aufgrund einer personalbedingt nicht mehr einsatzfähigen Löscheinheit aufgelöst; nach Fusion der Löscheinheiten Niederheid und Tripsrath besteht die neu gebildete Löscheinheit Tripsrath/Niederheid ohne Zugbindung. Seit der erstmaligen Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes wurden bereits die Löscheinheiten Gillrath und Hatterath erfolgreich einer Fusion zugeführt mit späterer Integration der Löscheinheit Nierstraß. Darüber hinaus wurde die Löscheinheit Grotenrath in die Löscheinheit Teveren integriert. Neben den vier Zügen und der LE Tripsrath/Niederheid gibt es eine Verwaltungsstaffel mit Beschäftigten der Stadtverwaltung als Unterstützung im Tagesalarm sowie einen Umweltschutzzug, in dem Einsatzkräfte aus verschiedenen Löscheinheiten organisatorisch zusammengefasst sind. Die Fahrzeuge des Umweltschutzzuges sind verschiedenen Löscheinheiten zugewiesen. Ebenso verfügt die Freiw. Feuerwehr über eine Einheit Absturzsicherung (AbStuSi), in der Einsatzkräfte aus verschiedenen Löscheinheiten tätig sind. Die Ausrüstung dieser Einheit ist auf dem Löschfahrzeug der LE Würm verlastet.



Zeit- und Funktionsschema

Aufgrund der Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012, basierend auf ORBIT-Studie von 1978, WIBERA-Studie von 1978 und Schutzzieldefinition der AGBF NRW







Züge, Löschinheiten und Standortnummern

Zug	Löschinheit	LE ¹	Zug	Löschinheit	LE ¹
Zug 1:	Geilenkirchen	11	Zug 2	Gillrath-Hatterath	21
	Süggerath	12		Teveren	22
Zug 4	Beeck	41	Zug 5	Prummern	51
	Nirm	42		Waurichen	52
	Würm	43			
-	Tripsrath/Niederheid	31	-	Verwaltungsstaffel	61

4.2.2 Kooperation/Fusion der Löschinheiten Würm und Beeck

Mittelfristig ist evtl. eine Fusion der Löschinheiten Würm und Beeck, deren Aktionsradien sich eng überlappen und die daher bereits in der Vergangenheit entsprechend kooperiert haben, angedacht. Hier sei auf die Ausführung unter Punkt 4.5, Seite 38, verwiesen.

4.3 Personal

4.3.1 Personalstärke, Altersstruktur, Ausbildungsstand, Dienstgrade

Die aktuelle Personalstärke, der Ausbildungsstand, die Dienstgrade sowie die Altersstruktur der einzelnen Einsatzabteilungen gehen aus den nachfolgenden Tabellen hervor. Angegeben ist jeweils die höchste erreichte Qualifikationsstufe für Führungskräfte (FII – F VI). Dies bedeutet, dass z.B. ein FM(SB) mit der Qualifikation FIII nicht zusätzlich unter der dafür als Voraussetzung erforderlichen Qualifikation FII aufgeführt ist. Bei den Atemschutzgeräteträgern (AGT) sind die gegenwärtig ausgebildeten Atemschutzgeräteträger angegeben. Die Zahl der aktuell arbeitsmedizinisch tauglichen Atemschutzgeräteträger ist in Klammern angegeben.

¹ Die LE-Nummer wurde übernommen aus der für NRW vorgegebenen Funkrufnamenbezeichnung und setzt sich aus Zug und Einheit innerhalb des Zuges zusammen. (12 bedeutet bspw. zweite Einheit des ersten Zuges in alphabetischer Reihenfolge).



a) Ausbildungsstand

LE	Gesamt	Qualifikation										
		F VI	F V	F IV	F III	F II	AGT	MA	C/CE-Führer-schein	TH	TM (3/4)	TM (1/2)
11	31	0	3	3	4	15	27 (22)	23	18	19	30	30
12	18	0	0	1	1	5	14 (7)	10	8	2	16	16
LZ 1	49	0	3	4	5	20	41 (29)	33	26	21	46	46
21	31	1	0	1	5	9	24 (20)	20	17	16	31	31
22	28	1	0	3	1	9	21 (12)	21	15	9	26	27
LZ 2	59	2	0	4	6	18	25 (32)	41	32	25	57	58
31	31	0	0	2	3	8	20 (8)	11	15	6	28	30
41	12	0	0	0	1	4	9 (6)	8	5	0	10	10
42	14	0	0	0	2	5	10 (8)	6	8	1	12	12
43	22	0	1	0	3	10	17 (8)	14	11	10	20	20
LZ 4	48	0	1	0	6	19	36 (22)	28	24	11	42	42
51	27	0	1	0	3	7	22 (12)	18	14	3	26	26
52	18	0	0	1	3	3	12 (6)	11	8	5	17	17
LZ 5	45	0	1	1	6	10	34 (18)	29	22	8	43	43
Summe	232	2	5	11	26	75	156 (109)	142	119	71	216	219



In der Verwaltungsstaffel stehen uns insgesamt 7 Feuerwehrmänner (SB), die sich aktuell bis auf eine Einsatzkraft ausschließlich aus Angehörigen der Feuerwehr Geilenkirchen zusammensetzen, zur Verfügung. Ausbildungsstand und Qualifikation sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

LE	Gesamt	Qualifikation										
		F VI	F V	F IV	F III	F II	AGT	MA	C/ CE- Führ- schein	TH	TM (3/4)	TM (1/2)
61	7	0	1	1	1	2	3 (3)	6	5	3	7	7

b) Altersstruktur der Löschereinheiten

LE	Gesamt	bis 30 Jahre	31 – 40 Jahre	41 – 50 Jahre	51 – 63 Jahre
11	31	14	9	6	2
12	18	12	3	2	1
LZ 1	49	26	12	8	3
21	31	17	7	3	4
22	28	9	8	8	3
LZ 2	59	26	15	11	7
31	31	10	10	6	5
41	12	5	3	0	4
42	14	4	6	2	2
43	22	7	8	4	3
LZ 4	48	16	17	6	9
51	27	6	3	13	5
52	18	7	4	3	4
LZ 5	45	13	7	16	9
61	7	2	2	3	0
Summe	232	91	61	47	33



c) Dienstgrade in den Löschinheiten

LE	Gesamt	FMA	FM	OFM	HFM	UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
11	31	0	4	4	1	12	2	3	0	3	2	0
12	18	1	0	8	2	5	0	1	0	1	0	0
LZ 1	49	1	4	12	3	17	2	4	0	4	2	0
21	31	0	5	10	2	7	3	2	0	1	0	1
22	28	3	1	5	2	11	1	0	0	4	0	1
LZ 2	59	3	6	15	4	18	4	2	0	5	0	2
31	31	1	4	8	10	3	1	1	1	2	0	0
41	12	1	1	4	2	3	0	0	1	0	0	0
42	14	3	1	5	0	3	1	1	0	0	0	0
43	22	1	1	4	2	10	0	2	1	0	1	0
LZ 4	48	5	3	13	4	16	1	3	2	0	1	0
51	27	1	1	6	8	7	1	1	1	0	1	0
52	18	0	2	5	4	3	1	1	1	1	0	0
LZ 5	45	1	3	11	12	10	2	2	2	1	1	0
61	7	0	0	2	1	1	0	1	0	1	1	0
Summe	232	11	20	59	33	64	10	12	5	12	4	2



Führungsstruktur (Soll / Ist-Vergleich)

a) Gruppenführer

LE	Ist-Stand (Gruppenführer)	Soll-Stand (Gruppenführer)	Differenz
11	4	9	-5
12	1	3	-2
LZ 1	5	12	-7
21	5	4	+1
22	1	4	-3
LZ 2	6	8	-2
31	3	3	0
41	1	3	-2
42	2	3	-1
43	3	4	-1
LZ 4	6	10	-4
51	3	3	0
52	3	3	0
LZ 5	6	6	0
61	1	2	-1
Summe	27	41	-14



b) Zugführer

Löschzug	Ist-Stand (Zugführer) inkl. Verbandsführer	Soll-Stand (Zugführer)	Differenz
LZ 1	7	4	+3
LZ 2	5	3	+2
LZ 4	1	3	-2
LZ 5	2	3	-1
Summe	15	13	+2

c) Wehrleitung

Wehrführung	Ist-Stand (F VI)	Soll-Stand (F VI)	Differenz
3	2	3	-1



Auswertung der Abfrage zur Tagesverfügbarkeit, zu Atemschutzgeräteträgern und zur Fahrerlaubnis für das im Standort vorhandene Einsatzfahrzeuge (Stand: 15.10.2015)						
Löschereinheit	Nr. nach OPTA	Anzahl der Einsatz- kräfte	Tagesverfüg- barkeit (06.00 Uhr bis 18.00 Uhr)	Schicht- arbeiter	AGT	Fahrerlaubnis für das Einsatz- fahrzeug
Geilenkirchen	11	32	1	11	21	20
Süggerath	12	18	4	2	9	9
Löschzug 1		50	5	13	30	29
Gillrath-Hatterath	21	33	7	9	16	17
Teveren	22	28	5	8	11	15
Löschzug 2		61	12	17	27	32
Tripsrath-Niederheid	31	29	5	2	8	19
Beeck	41	12	3	1	6	5
Nirm	42	13	4	2	7	7
Würm	43	21	5	2	8	10
Löschzug 4		46	12	5	21	22
Prummern	51	27	8	8	14	13
Waurichen	52	18	0	2	6	6
Löschzug 5		45	8	10	20	19
Verwaltungsstaffel		7	7	0	3	6
Gesamteinsatzabteilung		231	42	47	106	121

Zusammenfassung

Viele Faktoren der Personalentwicklung einer Organisation, die ausschließlich auf Freiwilligkeit basiert, sind von der Führung nur gering bzw. nicht beeinfluss- und kalkulierbar (z. B. Aus- tritte wegen gesundheitlicher oder persönlicher Gründe, wegen Wohnortwechsel oder Ein- tritte von Personen, die nicht der Jugendfeuerwehr angehörten). Es kann jedoch festgestellt werden, dass, nach den bisher gemachten Erfahrungen, auch für die nächsten fünf Jahre ge- nügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen werden. Sowohl die Einrichtung einer Jugendfeu- erwehr im Jahre 1992 als auch eine stets umsichtige fachlich und menschlich kompetente mit der Verwaltung gut kooperierende Wehrführung haben erheblich dazu beigetragen, dass der Personalbestand stets auf dem für eine freiwillige Feuerwehr notwendigen hohen Niveau gehalten werden konnte.

Um den hohen Ansprüchen an die Aufgaben des Feuerschutzes und der damit verbundenen Verantwortung gegenüber den Bürgern gerecht zu werden, ist die Ausbildung und Qualifikati- on der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kontinuierlich zu betreiben und zu optimieren. Daher müssen permanent freiwillige Feuerwehrleute für die Teilnahme an den immer um- fangreicher und komplexer werdenden Lehrgängen gewonnen und motiviert werden. Deshalb ist den Lehrgangsteilnehmern ein angemessener pauschaler Auslagenersatz zu zahlen, wobei während zeitintensiver Ganztagsausbildung, die in der Regel an Samstagen stattfindet, zusätz- lich eine entsprechende Verpflegung bereitgestellt wird. Die vorgenannten Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines hohen Ausbildungsniveaus sollen mit dazu beitragen, eine kos- tenintensive Vorhaltung hauptamtlicher Feuerwehrleute zu vermeiden.

Im Bereich der Zugführer und Gruppenführer, besonders im Bereich der beiden Löschzüge 4 und 5 müssen in den nächsten Jahren weiterhin kontinuierlich zusätzliche Kräfte ausgebildet werden. Gleiches gilt auch für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, damit auf ein ausreichend großes Potential zu jeder Zeit zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus müs- sen die bereits ausgebildeten, aber nicht mehr aktuell arbeitsmedizinisch tauglichen Atem- schutzgeräteträger motiviert werden, ihre Atemschutztauglichkeit und damit ihre Einsatzfä- higkeit als Atemschutzgeräteträger wieder zu erlangen. Das darüber hinaus sehr hohe Ausbil- dungsniveau lässt sich aus den vorstehenden Tabellen ablesen.

Die Auswertung der Abfrage zur Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften kann unter Umstän- den z. B. durch Krankheit, Abwesenheit oder Urlaub von den ermittelten Größen abweichen. Daher kann diese Aufstellung lediglich eine Bemessungsgrundlage darstellen, die unter- aber durchaus auch überschritten werden kann. Dennoch können die ermittelten Zahlen als relativ verlässliche Richtwerte betrachtet werden.

Bei der Festlegung der Alarm- und Ausückeordnung wurden die Tagesverfügbarkeit sowie die Personalstärken der einzelnen Löschinheiten zu Grunde gelegt. Aus diesem Grunde werden bei den meisten Alarmstichworten entweder der komplette Löschzug oder aber mehrere Löschinheiten – teilweise zugübergreifend – sowie mindestens 2 Löschzüge alarmiert. Daher sind sowohl die Personalstärken der Löschinheiten sowie die Führungsstruktur, bezogen auf den Sollstand, weniger auf Löschinheitsebene sondern vielmehr auf Zugebene zu betrach- ten.

Zur weiteren Stärkung der notwendigen Personalstruktur hinsichtlich der Tagesverfügbarkeit wurde im Jahr 2011 die aus den im Rathaus tätigen Feuerwehrleuten bestehende Verwal- tungsstaffel eingerichtet.



Gleichzeitig wurde neben dem Rathaus ein Einstellplatz für ein vollwertiges Einsatzfahrzeug geschaffen. Die Verwaltungsstaffel kann somit ohne Zeitverlust zur jeweiligen Einsatzstelle direkt ausrücken. Im Interesse der Schutzzielerreichung ist eine Erhöhung der Personalstärke der Verwaltungsstaffel von derzeit 7 auf 12 Einsatzkräfte (doppelte Fahrzeugbesatzung) anzustreben.

Der Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen im Allgemeinen, auch auf der Führungsebene, kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Dennoch sollte mittelfristig

- eine verstärkte Nachwuchswerbung für die Jugendfeuerwehr
- eine verstärkte Werbung zur Gewinnung neuer Einsatzkräfte
- eine Intensivierung der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
- eine verstärkte Ausbildung im Bereich „ABC“
- eine verstärkte Ausbildung zu Führungskräften (insbesondere Gruppenführer)
- weiterhin die Führerscheinausbildung in der Klasse C

betrieben werden. In den anderen, nicht erwähnten Ausbildungsbereichen sollte weiterhin Wert auf eine Beibehaltung des Ausbildungsstandes gelegt werden.

Sowohl die Fahrzeuge als auch die Gerätschaften der Feuerwehr bedürfen nach der Geräteprüfverordnung und weiteren Vorschriften einer regelmäßigen Überprüfung, die in unterschiedlichen Zeitabschnitten durchzuführen ist. Des Weiteren sind permanent kleinere Reparaturen an Fahrzeugen und technischer Ausstattung fällig, die kurzfristig erledigt werden müssen. Bisher wurden diese Arbeiten ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten in ihrer Freizeit durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl der im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft durchzuführenden Prüfungen bzw. Reparaturen ist die Durchführung dieser Arbeiten neben dem ohnehin anstrengenden und zeitintensiven Einsatz und Übungsdienst von den ehrenamtlichen Kräften nicht mehr zu leisten. Daher wurden bisher schon kleinere Reparaturen durch Kfz-Werkstätten und Gerätehersteller durchgeführt. Die Ausrüstung stand dann zwangsläufig längerfristig nicht für den Einsatz zur Verfügung.

Aus den vorgenannten Gründen wurde im Januar 2017 ein hauptamtlicher Gerätewart eingestellt. Dieser wird neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit zusätzlich von der Stadt Geilenkirchen als Arbeitgeber nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen für Feuerwehreinsätze freigestellt, um die Feuerwehr im Tagesdienst bei Einsätzen als freiwilliger Feuerwehrmann zu unterstützen.

Aus dem Aufgabenbereich lässt sich das nachfolgende Anforderungsprofil ableiten:

- Kfz-Mechaniker oder Elektriker mit abgeschlossener Ausbildung nach IHK-Grundsätzen
- Führerscheinklasse CE
- Abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung
- Abgeschlossene Truppführerausbildung
- Gerätewart nach den Anforderungen des IdF
- Drehleitermaschinist
- Uneingeschränkte Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst
- Atemschutztauglichkeit nach G 26.3
- Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Geilenkirchen



Nach den Berechnungen der Verwaltung beträgt der Stellenbedarf mehr als eine Vollzeitstelle.

4.3.2 Fürsorge

Die persönliche Betreuung und Einsatznachsorge ist gerade bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen von besonderer Wichtigkeit. Insoweit wird der Eigenschutz der freiwilligen Feuerwehrleute im Rahmen der Fürsorge durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung
- Regelmäßige UVV-Unterweisungen
- Jährliche Fahrerbelehrungen
- Jährliche Fahrsicherheitstrainings
- Regelmäßige Geräte- und Fahrzeugüberprüfungen nach UVV
- Ausbildung generell
- Versicherungsschutz
- Eigenschutz durch Hinzuziehung des Rettungsdienstes bei Einsätzen
- Unterstützung nach psychotraumatischen Ereignissen durch das PSU-Team und durch die Feuerwehr- und Notfallseelsorger im Kreis Heinsberg

4.3.3 Stärkung des Ehrenamtes

Es wird zunehmend schwieriger, Menschen für die ehrenamtliche Mitarbeit in der freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen. Eine Stärkung der Motivation im Sinne des § 9 Abs. 3 BHKG, derart zeit- und arbeitsintensive Aufgaben zu übernehmen, ist auch durch die Gewährung finanzieller Anreize zu erzielen.

Neben einer Lehrgangsvergütung, kostenloser Lehrgangsverpflegung und pauschalem Auslagensatz für Führungskräfte und Sonderfunktionsträger wird daher allen aktiven Feuerwehrleuten seit dem Jahr 2010 für die Teilnahme an Einsätzen ein entsprechendes Einsatzgeld gewährt. Die hierdurch erzielten positiven Effekte haben bereits weitere Kommunen im Kreis Heinsberg veranlasst, ebenfalls ein solches Einsatzgeld zu zahlen. Zur weiteren Motivation und Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist anzustreben, die vorgenannten Entschädigungen regelmäßig durch maßvolle Erhöhungen anzupassen.

Zudem ist die freiwillige Feuerwehr stets mit der notwendigen sächlichen und persönlichen Ausrüstung nach aktuellem Stand der Technik sowie funktionalen Feuerwehrhäusern auszustatten. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Punkten 4.4 bis 4.6 wird insoweit verwiesen.

Ferner ist zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Kameradschaft in den einzelnen Löscheinheiten und die Anerkennung besonderer Leistungen durch Ehrungen in würdevollem Rahmen zu legen.

4.4 Feuerwehrgerätehäuser

Die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen dienen nicht nur der Unterbringung von Fahrzeugen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen, sondern müssen auch in ausreichendem Maße Schulungsräume und Sanitäranlagen für die jeweiligen Löscheinheiten vorhalten.

Ausstattung und Zustand



Bau- und Ausstattungsmerkmale sind in den Feuerwehrgerätehäusern der einzelnen Löscheinheiten – wie nachstehende Übersicht zeigt – unterschiedlich und im Einzelfall verbesserungsnotwendig.

Feuerwehrgerätehäuser (Übersicht)

LE	Anschrift	Stellplätze	Unter- richtsraum	Zustand		Anmerkungen/ Bauliche Maßnahmen
				Bau	Sanitär	
Geilen- kirchen (11)	Theodor-Heuss- Ring 100	6	ja	gut	zufrie- denstel stel- lend	Erneuerung der Toranlagen erforderlich Einrichtung eines Stabsraums
Süggerath (12)	Im Wiesen- grund	1	Ja	gut	gut	mittelfristige Schaffung einer funktionstüchtigen Umkleide mittelfristig Verlegung von Bo- denplatten in der Fahrzeughalle, da sich der derzeitige Bodenan- strich löst
Gillrath- Hatterath (21)	Kreisbahnstraße 28	3	Ja	gut	gut	
Teveren (22)	Töpferstraße 13	2	Ja	zufrie- denstel stel- lend	zufrie- denstel stel- lend	mittelfristige Schaffung einer funktionstüchtigen Umkleide mittelfristig Verlegung von Bo- denplatten in der Fahrzeughalle, da der derzeitige Bodenbelag aus abgeriebenem Estrich be- steht
Tripsrath- Niederheid (31)	Hubertusstraße	2	Ja	gut	gut	Umbau/Sanierung in 2015 abgeschlossen
Nirm (41)	Sportplatz	1	Ja	gut	gut	Umbau/Sanierung in 2014 abgeschlossen
Beeck (42)	Gemeindeberg	1	Ja	gut	gut	Einbau einer Umkleide in 2014 abgeschlossen
Würm (43)	Linderner Straße 14	2	Ja	gut	gut	
Prummern (51)	Brüllsche Straße 8	1	Nein			Die Planungen hinsichtlich der Erweiterung um einen bedarfs- gerechten Unterrichtsraum und Sanitäreinrichtungen sind abge- schlossen. Voraussichtlicher Baubeginn Anfang 2016



Waurichen (52)	Walderych 32	1	Ja	gut	gut	Umbau/Sanierung in 2015 abgeschlossen
Verwaltungsstaffel	Rathaus, Markt 9	1	Nein	gut	nicht vorh.	

Ziel ist es, allen Löscheinheiten ein bedarfsgerechtes Feuerwehrgerätehaus² zur Verfügung zu stellen. Die Kriterien hierfür sind insbesondere:

- genormte Einstellplätze mit direkter Ausfahrmöglichkeit für alle Einsatzfahrzeuge
- Unterrichts-/Sozialraum
- Sanitäreinrichtungen (weibl./männl. Einsatzkräfte getrennt)
- Von der Fahrzeughalle getrennte Unterbringungsmöglichkeit für Einsatzbekleidung oder Absaugung von Fahrzeugabgasen
- Ausreichende Park- und Freiflächen für Pkw anrückender Einsatzkräfte sowie für Übungsdienst

Mittelfristig sollten die o. a. Erweiterungsbauten, bzw. Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit in allen Löscheinheiten ein ordnungsgemäßer Dienst- und Übungsbetrieb nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften gewährleistet ist.

Nach Realisierung der aufgeführten baulichen Maßnahmen wären sämtliche Feuerwehrgerätehäuser in einem guten bzw. zufrieden stellenden baulichen Zustand, so dass nach jetzigem Erkenntnisstand dann nur noch Mittel für Erhaltungsaufwendungen bereit zu stellen sind.

Die jeweiligen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser sind in der Karte zu Anlage 2 ausgewiesen.

4.5 Feuerwehrfahrzeuge/feuerwehrtechnische Beladung

Die Feuerwehr verfügt zum 01.01.2016 über insgesamt 24 Fahrzeuge. Halterin aller Fahrzeuge mit Ausnahme des LF 16-TS am Standort Beeck, ist die Stadt Geilenkirchen.

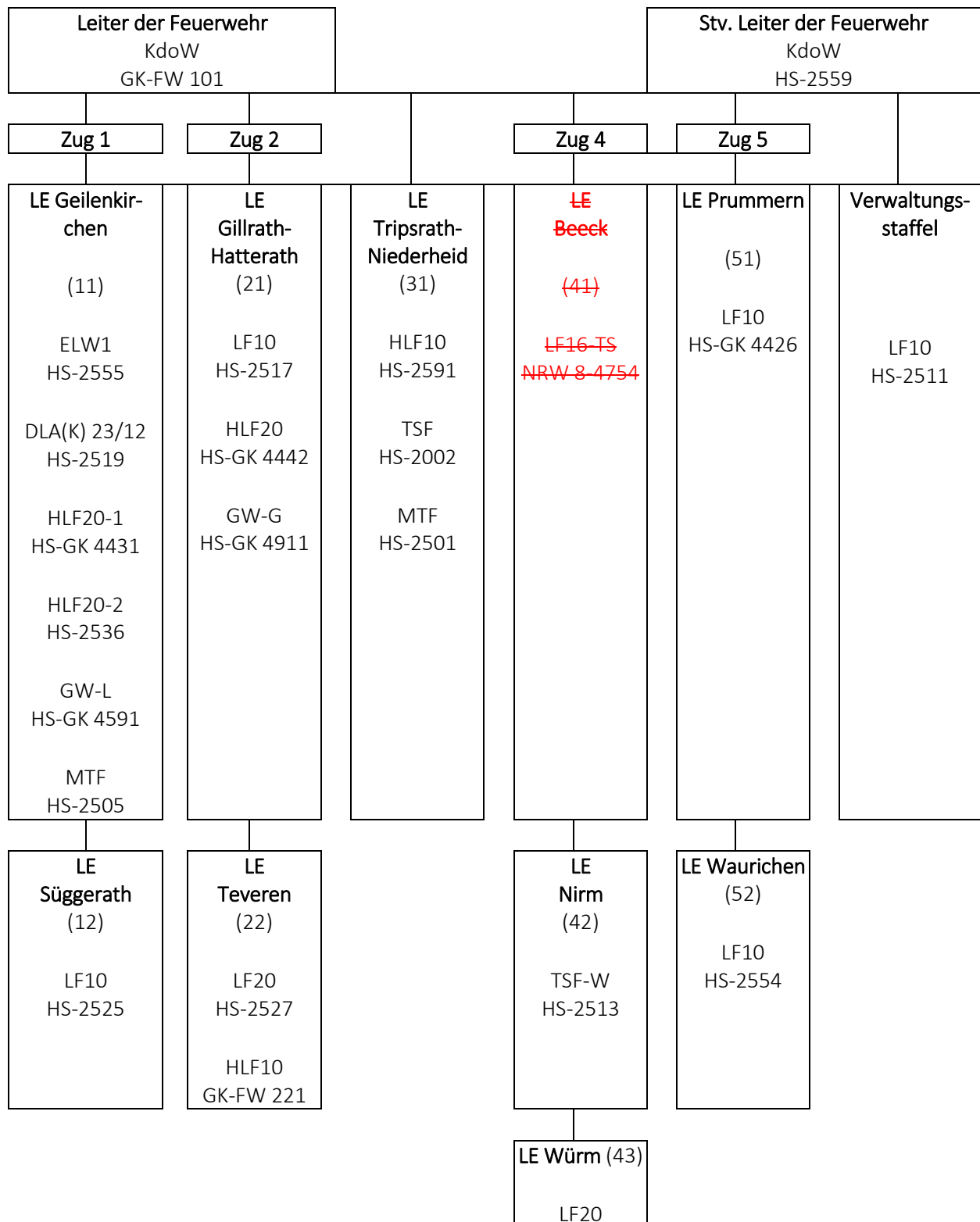
Alle Fahrzeuge sind mindestens nach DIN-Norm ausgestattet und verfügen z.T. über erforderliche standortspezifische Zusatzbeladung.

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Verteilung der verschiedenen Fahrzeuge:

² Anforderungen gemäß DGUV Information 205-008



Fahrzeugstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen





HS-2322

HLF20
HS-2516

Fahrzeugübersicht

Löschein- heit	Fahrzeug- typ	Baujahr	Kenn- zeichen	Hersteller	Lösch- wasser	Atemschutz
./.	Kdow	2015	GK- FW 101	Ford / Compoint	./.	./.
./.	Kdow	1996	HS- 2559	MB	./.	./.
Verwaltungsstaffel	LF 10	1995	HS- 2511	MB / Ziegler	600	4
Geilenkirchen (11)	ELW 1	2003	HS- 2555	MB / Gima- ex	./.	./.
Geilenkirchen (11)	DLA(K) 23/12	1996	HS- 2519	MB / Metz	./.	2
Geilenkirchen (11)	HLF 20	2000	HS- 2536	MB / Ziegler	2.400	4
Geilenkirchen (11)	HLF 20	2013	HS-GK 4431	MB / Rosen- bauer	1.600	4
Geilenkirchen (11)	GW-L	2003	HS-GK 4591	MB	./.	./.
Geilenkirchen (11)	MTF	2002	HS- 2505	MB	./.	./.
Süggerath (12)	LF 10	1996	HS- 2525	MB / Ziegler	600	4



LE	Fahr- zeug-typ	Baujahr	Kenn- zeichen	Herstel- ler	Lösch- wasser	Atem- schutz
Gillrath-Hatterath (21)	LF 10	1995	HS- 2517	MB / Ziegler	600	4
Gillrath-Hatterath (21)	HLF 20	2011	HS-GK 4442	MB / Ziegler	2.000	4
Gillrath-Hatterath (21)	GW-G	2011	HS-GK 4911	MB /Hensel	./.	6
Gillrath-Hatterath (21)	FWA Pulver	1996	HS- 2518	Gloria	./.	./.
Teveren (22)	HLF 20	1997	HS- 2527	MB / Ziegler	2.400	4
Teveren (22)	HLF 10	2015	GK- FW 221	MB / Ziegler	1.200	4
Tripsrath- Niederheid (31)	LF 10	1997	HS- 2591	MB / Ziegler	600	4
Tripsrath- Niederheid (31)	TSF	1988	HS- 2002	MB / Ziegler	./.	4
Tripsrath- Niederheid (31)	MTF	2005	HS- 2501	MB	./.	./.
Beeck (41)	LF16-TS	1989	NRW 8- 4754	Iveco / Lentner	./.	4
Nirm (42)	TSF-W	1993	HS- 2513	MB / Ziegler	500	4
Würm (43)	LF 20	1988	HS- 2322	Iveco / Lentner	1.200	4
Würm (43)	HLF 20	2006	HS- 2516	MB / Rosen- bauer	2.400	4
Prummern (51)	LF 10	2008	HS-GK 4426	MB / Ziegler	1.000	4
Waurichen (52)	LF 10	2002	HS- 2554	MB / Ziegler	600	4



Fahrzeugkonzept/-beschaffungen

Notwendige Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen werden grundsätzlich aufgrund von fachlichen Begutachtungen durch Fachwerkstätten sowie TÜV-Berichten geplant und durchgeführt. Zusätzlich werden sachlich-fachliche Stellungnahmen der Feuerwehr eingeholt. Bei den bisherigen Ersatzbeschaffungen handelte es sich ausschließlich um Einsatzfahrzeuge, die wegen altersbedingtem Verschleiß und nicht mehr ausreichender Verkehrstüchtigkeit ausgetauscht werden mussten. Bei diesen Fahrzeugen war altersbedingt die Beschaffung von Ersatzteilen sowie die Durchführung von größeren Reparaturen nicht mehr möglich. Darüber hinaus wäre dieses auch im Rahmen einer akzeptablen Mittel-Zweck-Relation nicht mehr vertretbar gewesen.

Als Richtwert für Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr wurde bei den Großfahrzeugen (z. B. DLK, LF 10, HLF 20 usw.) eine Nutzungszeit von 20 Jahren eingerechnet. Für kleinere Einsatzfahrzeuge (z. B. ELW, MTF, GWG, GWL usw.) wurde eine Nutzungszeit von 15 Jahren zu Grunde gelegt.

Nach den Regeln der Fahrzeugtechnik und der ständigen Weiterentwicklung auf dem Sektor der Einsatzmittel und Ausrüstungsgegenstände sowie unter Berücksichtigung der stetig steigenden Aufgabenbereiche und der sich verändernden Anforderungsprofile an die Feuerwehr hat es sich gezeigt, dass eine Reparatur von Einsatzfahrzeugen bzw. eine Aufrüstung mit neuen Einsatz- und Ausrüstungsgegenständen, die zur Abwicklung eines effizienten Einsatzes unbedingt erforderlich sind, nach der o. a. Nutzungsdauer insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr anzuraten ist. Sofern ein Einsatzfahrzeug nach Ablauf der grundsätzlich festgelegten Nutzungsdauer den technisch-taktischen Einsatzzweck vollumfänglich erfüllt, kann im Einzelfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgen.

Jede Löschereinheit soll zur Erbringung der Basisleistung im originären Zuständigkeitsbereich über ein wasserführendes Einsatzfahrzeug mit der Besatzung 1+8 verfügen. Dabei soll die feuerwehrtechnische Mindestausrüstung beinhalten:

- Löschwasservorratsbehälter mit einem Mindestvolumen von 600 Löschwasser;
- 2 umluftunabhängige Atemschutzgeräte, die auf der Einsatzfahrt angelegt werden können,
- eine tragbare Leiter mit einer Rettungshöhe für das 2. Obergeschoss,
- ein Stromaggregat,
- eine Beleuchtungseinheit,
- eine Belüftungseinheit,
- eine Ausstattung zur Schaffung einer Versorgungsöffnung z. B. zur medizinischen Versorgung

Darüber hinaus ist es erforderlich, Löschereinheiten im Rahmen ihrer zugewiesenen Sonderaufgaben mit einem zusätzlichen Beladungsmodul (z. B. TS, Schlauch, Beleuchtung, AbStuSi, Rettungssatz,...) auszustatten.

Neben der Basisleistungsfähigkeit einer jeden Löschereinheit sind Löschereinheiten mit einer erweiterten Leistungsfähigkeit erforderlich. Diese sind entsprechend dem Anforderungsprofil mit zusätzlichen Einsatzfahrzeugen (z. B. DLK; Gerätewagen Gefahrgut, ...) auszurüsten.



Die erforderlichen Fahrzeugbeschaffungen ab 2016 sind auf der Grundlage der o. a. Kriterien in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Hinblick auf eine bessere Planbarkeit der Haushaltsansätze wurden Beschaffungen über die fünfjährige Geltungsdauer des Brandschutzbedarfs hinaus bis 2022 aufgenommen.

Notwendige Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen 2016 – 2022

Jahr	Fahrzeug-typ ³	ersetztes Fahrzeug	Bau-jahr	Standort	Anmerkung
2016	LF 10	TSF-W	1993	42	Nutzungsdauer für den vorgegebenen Zweck > 20 Jahre, Weiternutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll
2017	DLA (K)	DLK	1996	11	Nutzungsdauer für den vorgegebenen Zweck > 20 Jahre, Weiternutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll
2018	Kdow	KdoW	1996	01	Nutzungsdauer für den vorgegebenen Zweck > 15 Jahre, Weiternutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll
2018	GW-L	GW-L	2003	11	Das vorhandene Fahrzeug wurde 2008 als Gebrauchtfahrzeug beschafft, nachdem es mehrere Jahre für eine Bäckerei als Auslieferungsfahrzeug mit der bekannt hohen Belastung durch ständigen Einsatz im Stadtverkehr und intensive Nutzung der Ladebordwand in Gebrauch war. Grund für den Ersatz ist neben der hohen Kilometerleistung die Störanfälligkeit der Ladebordwand, die zudem häufig an der Grenze ihrer zulässigen Nutzlast genutzt werden muss sowie der reparaturbedürftige Kofferaufbau.
2018	MTF	MTF	2002	11	Nutzungsdauer > 15 Jahre bei hoher Laufleistung
2019	TLF 4000	LF 10		11	Die Feuerwehr Geilenkirchen verfügt aktuell nicht über ein vergleichbares Fahrzeug. Bei Einsätzen in Bereichen mit eingeschränkter Wasserversorgung, z.B. Aussiedlerhöfe, wurde in der Vergangenheit wiederholt auf Fahrzeuge des NATO Fire-Departement zurückgegriffen. Diese Fahrzeuge sind aber nicht geeignet, den Grundschutz der Stadt Geilenkirchen sicherzustellen. Ein weiterer Einsatzbereich für ein derartiges Einsatzfahrzeug sind Brände auf den Bundes- und Landstraßen ohne unabhängige Wasserversorgung. Ersetzt wird das 24 Jahre alte LF 10 der LE Gillrath-Hatterath (21) Diese Einheit übernimmt dafür von der Einheit Geilenkirchen das LF 20
2020	MLF mit Gruppenkabine	LF 10	1995	Verwaltungsstaffel	Nutzungsdauer > 20 Jahre, Weiternutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll
2020	LF 10	LF 10	1996	12	Nutzungsdauer > 20 Jahre, Weiternutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll
2021	LF 10	LF 10	1997	31	Nutzungsdauer > 20 Jahre, Weiternutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll
2022	LF 10	LF 20	1997	22	Nutzungsdauer > 20 Jahre, Weiternutzung wirtschaftlich nicht sinnvoll

³ Die Angabe des zu beschaffenden Fahrzeugtyps steht lediglich für eine Fahrzeugklasse. Die genaue Bezeichnung ergibt sich erst im Rahmen der konkreten Planung/Beschaffung; so kann z.B. anstelle eines LF 10 auch ein MLF oder ein StLF ausgeschrieben werden.



Mit der Ausmusterung des bundeseigenen bei der Löscheinheit Beeck stationierten LF 16-TS aus Alters- und Verschleißgründen ist jederzeit zu rechnen. Aufgrund geänderter Konzepte im Katastrophenschutz ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Bund das Fahrzeug am gleichen Standort ersetzt. Wegen der Nähe des Standortes zum Feuerwehrgerätehaus Würm und den damit einhergehenden stark überlappenden Aktionsradien beider Löscheinheiten ist auch von Seiten des Feuerschutzträgers ein adäquater Ersatz des Fahrzeuges nicht vorgesehen. Vielmehr ist eine Fusion der personalschwachen Löscheinheit Beeck mit der Löscheinheit Würm am Standort Würm anzustreben. Nach dieser Systematik wurden bereits mehrere eng benachbarte Standorte mit teilweise personalschwachen Einheiten erfolgreich zusammengelegt (Fusion der Löscheinheiten Gillrath und Hatterath mit späterer Integration der LE Nierstraß, Integration der LE Grotenrath in die LE Teveren, Fusion der Löscheinheiten Niederheid und Tripsrath). Die Erfahrungen zeigen, dass die Zusammenfassung von Einheiten an einem Standort mit funktionalem Gerätehaus und modernen Gerätschaften sich positiv sowohl auf die Schlagkraft und Effektivität des Feuerschutzes als auch auf die Motivation der dort tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrleute bei Übungen und Einsätzen auswirkt. Zudem konnten hierdurch Fahrzeuge und Ausrüstung auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden. Hieraus resultiert nicht zuletzt ein sehr hoher Leistungsstand.

Bei allen bisher durchgeführten Fusionen wurde die faktische Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr erhöht. Hierbei wurde akribisch darauf geachtet, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine rationale Fusion kumulativ vorlagen. Dies sind insbesondere:

- Überlappung der Aktionsradien
- Feuerwehrgerätehaus, welches infrastrukturell entsprechend ausgestattet ist
- Moderner Fahrzeugbestand, der in der Lage ist, eine ausreichende Zahl von Kräften an die Einsatzstelle heranzuführen.
- Sinnhaftigkeit der personellen Zusammenführung z. B. weil mindestens eine der Einheiten aufgrund geringen Personalbestandes in ihrer Eigenständigkeit gefährdet ist.

Die vorgenannte Struktur und Taktik ist mit Sicherheit zukunftsweisend für die Schlagkraft der hiesigen Feuerwehr. Weitere Fusionen sind hiernach allerdings wegen der vorhandenen Flächenstrukturen und Einsatzradien nicht mehr möglich.

4.6 Geräte/Ausrüstung

4.6.1 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Feuerwehrkräfte der Einsatzabteilung verfügen entsprechend § 12 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren in der zurzeit gültigen Fassung über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, und zwar

- a) Feuerwehrschatzanzug
- b) Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- c) Feuerwehrschatzhandschuhe
- d) Feuerwehrschatzschuhwerk

Der Feuerwehrschatzanzug ist nach den Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschatzbekleidung (HuPF, Teil 2 und 3) gefertigt und entspricht den geforderten Schutzvorschriften. Zusätzlich sind alle Kräfte der Einsatzabteilung mit einer Brandschutzüberjacke (nach HuPF, Teil 1) ausgerüstet.



Augenblicklich sind alle Atemschutzgeräteträger zum Schutz gegen Flammen- und Hitzeentwicklung mit einer Feuerwehrüberhose (nach HuPF, Teil 4) ausgestattet.

Die in § 12 Absatz 2 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren genannte spezielle persönliche Schutzausrüstung (Feuerwehrsicherheitsgurt, Sonderschutzbekleidung, Atemschutzgerät, etc.) ist auf den Einsatzfahrzeugen verlastet.

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen (Ehren- und Einsatzabteilung) sind im Besitz einer Dienstuniform, die aus Dienstjacke, Diensthose und Dienstmütze besteht. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr verfügen über die in den Richtlinien für die Bekleidung der Jugendfeuerwehr geforderte Schutzbekleidung (Jugendfeuerweherschutzhelm, Blouson, Rundbundhose, Winter-/Wetterschutzbekleidung, Schutzhandschuhe und Schutschuhwerk).

Die Standards für die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen werden ständig weiterentwickelt und sind somit laufend Veränderungen unterworfen.

Selbst wenn alle Feuerwehrangehörige nach den vorgenannten Grundsätzen mit persönlicher Schutzausrüstung und Dienstuniform ausgestattet sind, kann allein auf Grund geänderter Normen, UVV-Vorschriften, Erlassen oder anderer sicherheitstechnischer Standards die komplette Erneuerung einzelner oder mehrerer Komponenten der Einsatzbekleidung und sonstiger persönlicher Schutzausrüstungen erforderlich werden. In jedem Fall sind aber die notwendigen Haushaltsmittel für die kontinuierliche Beschaffung, bzw. Ersatzbeschaffung von nicht für den Einsatz zugelassener oder verwendungstauglicher persönlicher Ausrüstung regelmäßig bereit zu stellen.

4.6.2 Gerätebestand

Sämtliche Feuerwehrfahrzeuge sind nach der zurzeit gültigen Norm dem Fahrzeugtyp entsprechend mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen sowie den Kommunikationsgeräten ausgestattet, sodass jede Löschereinheit in der Lage ist, die Basisleistung in ihrem originären Zuständigkeitsbereich zu erbringen.

Darüber hinaus sind Löschereinheiten im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben mit zusätzlichen Beladungsmodulen, wie z. B.

- Sprungretter
- hydraulische Rettungsgeräte
- Rettungssägen
- Hebekissen
- Gefahrgutumfüllpumpe
- Chemikalienschutzanzüge
- Schlauchboot
- Schnelleinsatzzelt
- Absturzsicherungssets
- Rollgliss
- Abstützsystemen
- Power-Moon
- Kaminkehrgeräte
- tragbare Schaum-Wasserwerfer
- Gasmessgeräte
- Wärmebildkamera

ausgestattet.



4.7 Notruf- und Alarmierungssystem

Die Aufgabe der Notrufentgegennahme und Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen wird von der Stadt Geilenkirchen nicht wahrgenommen. Hierzu unterhält der Kreis Heinsberg gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. § 28 BHKG eine Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst in Erkelenz, Zur Feuerwache 4 – 6.

Somit läuft für das Stadtgebiet Geilenkirchen der Notruf 112 (Feuer / Unfall) und der Notruf 19222 für Krankentransporte auf der Kreisleitstelle auf.

Dies gilt jedoch nicht für Fernsprechteilnehmer des Stadtteiles Lindern, die am Ortsnetz Lin-nich (Vorwahl: 02462) angeschlossen sind, da in diesem Ortsbereich der Notruf 112 und 19222 aus fernmeldetechnischen Gründen bei der Leitstelle des Kreises Düren in Stockheim entgegengenommen wird. Von dort werden die eingehenden Meldungen unmittelbar an die Leitstelle des Kreises Heinsberg weitergeleitet.

Brandmeldeanlagen

Zusätzlich zur Anforderung von Feuerweereinheiten über den Feuerwehrruf 112 bestehen zurzeit 32 Brandmeldeanlagen (21 Brandmeldeanlagen in 2010) größerer bzw. stärker gefährdeter Objekte, die bei der Leitstelle direkt auflaufen.

Auf der Grundlage der Bauordnung NW wurden in den vergangenen Jahren mit zunehmender Tendenz von dieser nachrichtentechnischen Brandmeldeeinrichtung Gebrauch gemacht, bzw. wurden diese von der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg im Rahmen von brandschutztechnischen Stellungnahmen zu Bauvorhaben angeordnet.

Einsatzleittisch

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen unterhält im Feuerwehrgerätehaus Geilenkirchen, Theodor-Heuss-Ring 100 einen Einsatzleittisch, der bei größeren Schadensereignissen oder bei einer Anhäufung von Einsatzstellen im Stadtgebiet Geilenkirchen (z. B. bei Hochwasser oder Sturm) die Funktion einer Abschnittsführungsstelle übernimmt.

Dieser Einsatzleittisch verfügt über eine Direktleitung, die eine unmittelbare Drahtverbindung mit der Kreisleitstelle ermöglicht, sowie über einen Telefonanschluss des öffentlichen Fernsprechnetzes. Außerdem können 2 Funkverkehrskreise im 4-m Bandbereich aufgeschaltet werden.

Die technische Ausstattung des Einsatzleittisches im FwGH Geilenkirchen entspricht nicht mehr dem Stand der Technik (z. B. Digitalfunk). Abgesehen von der kurzfristig notwendigen Erneuerung der EDV-Hardware (ein PC-Arbeitsplatz) muss die vorhandene analoge Funktechnik auf digitale Funktechnik umgestellt werden.

Alarmierung

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen erfolgt grundsätzlich durch die Leitstelle des Kreises Heinsberg je nach Einsatzlage über digitale Funkmeldeempfänger oder Sirene auf der Grundlage der zur Zeit gültigen Alarm- und Ausrückordnung, die in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben ist.

Dabei kann die Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen in verschiedenen Stufen alarmiert werden:



Stille Alarmierung (ausschließlich digitale Funkmeldeempfänger): Schleife für eine Löschgruppe; Schleife für eine spezielle Fahrzeugbesatzung (Drehleiter / Rüstwagen); einzelne Führungskräfte, Atemschutzgeräteträger. Diese Alarmierung erfolgt in der Regel für kleinere Einsätze (z. B. Sturmeinsatz, Wassereinsatz, Ölspur) der Löscheinheiten bzw. zur Alarmierung der Schwerpunktlöscheinheiten als Verstärkungseinheit.

Sirenenalarm: für eine Löschgruppe, einen Zug (Zugalarm) oder für alle Löschgruppen (Stadtalarm). Diese Alarmierung erfolgt grundsätzlich für umfangreichere Einsätze (z.B. Feuer 2, etc.). Bei Sirenenalarm erfolgt parallel eine Alarmauslösung der digitalen Funkmeldeempfänger. Somit können Feuerwehrangehörige, die sich nicht unmittelbar im jeweiligen Stadtteil, jedoch im Stadtgebiet bzw. in einer Nachbargemeinde innerhalb des Kreises Heinsberg aufhalten oder beschäftigt sind, als zweiten Abmarsch alarmiert werden.

Sirenen

Die Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen können zur Zeit über insgesamt 20 Feuerschutzsirenen, die alle von der Kreisleitstelle digital über Funk mittels Fernwirkempfänger angesteuert werden, alarmiert werden. Jede Sirene ist auf die jeweilige Funkschleife für Stadt-, Zug- und Löschgruppenalarm codiert.



Übersicht Sirenen

LE	Ortsteil	Standort	Typ	Empfänger
11	Geilenkirchen	Rathaus, Markt 9	Dach	digital
11	Geilenkirchen	Sittarder Str./ Berliner Ring	Mast	digital
11	Geilenkirchen	Konrad-Adenauer-Straße 1	Dach	digital
11	Geilenkirchen	Theodor-Heuss-Ring 100	Dach	digital
12	Süggerath	Im Wiesengrund 1	Dach	digital
21	Gillrath	Karl-Arnold-Straße 84	Mast	digital*
21	Gillrath	Auf der Weide/ Kinderspielplatz	Mast	digital*
21	Hatterath	Professor-Mendel-Straße/Kinderspielplatz	Mast	digital*
22	Nierstraß	Panneschopper Weg 16	Mast	digital*
22	Teveren	Töpferstraße 13	Dach	digital*
22	Teveren	Müncherather Str. 1	Mast	digital*
31	Niederheid	Von-Humboldt-Str. 5/Kinderspielplatz	Mast	digital
31	Tripsrath	Annastraße 13	Dach	digital
41	Beeck	Gemeindeberg 2	Mast	digital
42	Nirm	Sportplatz	Mast	digital
43	Würm	Am Bürgerhaus 4	Dach	digital
43	Leiffarth	Randerather Str./Ecke Raiffeisenstr.	Mast	digital
43	Lindern	Linderner Bahn 35	Dach	digital
51	Prummern	Brüllsche Straße 6	Dach	digital
52	Waurichen	Walderych 32	Dach	digital

* Auftrag ist erteilt

Die Sirenen werden auch zukünftig Bestandteil des Warnkonzepts der Stadt Geilenkirchen sein. Daher sind alle Sirenen neben dem Warnton „Feueralarm“ ebenfalls mit den Warntönen „Radio einschalten“ und „Entwarnung“ ausgestattet. Mittelfristig ist der Stadtteil Grotenrath, der derzeit nicht über eine Feuerschutzsirene verfügt, entsprechend auszustatten. Nach Abschluss dieser Maßnahme und vollständiger Umstellung der Sirenenansteuerung auf Digitaltechnik, voraussichtlich im Jahr 2017, sind allerdings weder Neuinvestitionen noch Ergänzungsbedarf zu erwarten. Die vorhandene Struktur ist dann ausreichend und angemessen.



Funkmeldeempfänger

Derzeit sind alle Einsatzkräfte mit digitalen Funkmeldeempfängern überwiegend mit Freitext ausgerüstet.

Obwohl die Einsatzkräfte mit Funkmeldeempfängern ausgestattet sind, müssen aufgrund des Alters und der hierdurch resultierenden Reparaturanfällig- und -häufigkeit kontinuierlich Ersatzbeschaffungen getätigt werden.

Funktechnik

Der Sprechfunkverkehr der Feuerwehr im Kreis Heinsberg erfolgt zurzeit noch analog. Mit der Einführung des Digitalfunks TETRA bei BOS in NRW wurde jedoch vor einigen Jahren begonnen. Die Polizei des Landes sowie einige Kreise und kreisfreie Städte sind bereits mit dieser neuen Funktechnik ausgerüstet, die neben Abhörsicherheit auch höhere Verfügbarkeit und zusätzliche Funktionalitäten gewährleisten soll. Ein konkreter Zeitpunkt für die Umstellung auf TETRA im Kreis Heinsberg steht noch nicht fest. Mittelfristig wird die Umstellung auf Digitalfunk erfolgen. Sicher ist aber auch, dass nach diesem Zeitpunkt nur noch digitale Funkgeräte für den Fahrzeugfunk genutzt werden können.

Aktuell sind alle Fahrzeuge der Feuerwehr Geilenkirchen sowie der Einsatzleitwagen mit Analogfunkgeräten für den Fahrzeugfunk (4m-Bandbereich) ausgerüstet, die der Kommunikation untereinander und der Leitstelle des Kreises Heinsberg dienen. Aufgrund von Neubeschaffungen und Nachrüstungen sind aktuell vier Fahrzeuge der Feuerwehr Geilenkirchen mit fest eingebauten Digitalfunkgeräten und drei Fahrzeuge mit digitalen Handfunkgeräten ausgerüstet. Weitere Fahrzeuge sind vorbereitet (Antennentechnik, Anschlüsse). Mittelfristig sind sämtliche Fahrzeuge mit digitalen Funkgeräten auszustatten.

Zusätzlich werden für den Einsatzstellenfunk zwischen einzelnen Einsatzkräften Funkgeräte im 2m-Bandbereich als Handfunkgeräte vorgehalten. Die Anzahl der Geräte pro Fahrzeug orientiert sich dabei an der Funktion des Fahrzeuges. Löschfahrzeuge verfügen z.B. über eine ausreichende Zahl zur Ausstattung des Fahrzeugführers, des Maschinisten sowie der vorgehenden Trupps.

Es ist festzustellen, dass die Kommunikation per Funk mit der gegenwärtig vorhandenen Infrastruktur zurzeit sichergestellt ist; es bedarf jedoch, wie bereits erwähnt, mittelfristig einer Umstellung (i. M. 4 Funkgeräte per anno) auf Digitalfunk..

4.8 Konzept zur Warnung der Bevölkerung

Die Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger hat neben der Alarmierung der Feuerwehr über Funkmeldeempfänger immer ein flächendeckendes System von Feuerschutzsirenen unterhalten und den technisch aktuellen Standards angepasst, um unabhängig von gesetzlichen Zuständigkeiten im Stadtgebiet auch eine Warnung der Bevölkerung bei Katastrophen und größeren Schadenslagen sicherzustellen. In Abstimmung mit der Leitstelle des Kreises wurden durch die Umstellung von 14 der vorhandenen 20 Feuerschutzsirenen auf moderne Digitalfunktechnik Ende 2015 nochmals in die Sirenentechnik investiert. Die Umrüstung der verbleibenden sechs Sirenen erfolgt im ersten Halbjahr 2016. Eine Überprüfung der neuen Technik



im Rahmen eines Probealarms am 16.01.2016 hat gezeigt, dass die Warnung der Bevölkerung über Sirenen durch Auslösen des entsprechenden Warnsignal reibungslos funktioniert.

Die Warnung der Bevölkerung der Stadt Geilenkirchen ist mehrstufig gegliedert.

Warnung über Sirenen:

Durch die Kreisleitstelle kann der Sirenenton „Feueralarm“ ausgelöst werden.

Weitere Alarmierungsoptionen sind die Alarmierungstöne zur Warnung der Bevölkerung (1 minütiger Heulton auf- und abschwellend) sowie Entwarnung (1 minütiger Dauerton).

Warnung/Information über eine Gefahren-/Schadenslage durch Rundfunkdurchsagen:

Hierzu stehen je nach angestrebtem Empfängerkreis und Größe des Schadensereignisses lokale sowie auch überregionale Radio- und Fernsehsender zur Verfügung.

Die Information der Sender geschieht dann in enger Abstimmung mit der Kreisleitstelle, der Leitstelle der Polizei, mit dem Krisenstab des Kreises Heinsberg.

Warndurchsagen über Fahrzeuge der Feuerwehr und der Polizei:

Je nach Schadensort und –ausbreitung wird in den entsprechenden Ortsteilen, bzw. Stadtvierteln die Bevölkerung über Lautsprecherdurchsagen, deren Text/Inhalt durch Ordnungsbehörde und Feuerwehr je nach Schadensereignis und –umfang erstellt wird, gewarnt. Die jeweiligen Warnbezirke werden insoweit situativ durch die Einsatzleitung festgelegt. Sie müssen dabei nach einsatztaktischen Gesichtspunkten so gegliedert werden, dass sie zeitnah komplett befahren werden können.

Für die Bevölkerungswarnung per Lautsprecherdurchsagen werden vorrangig die beiden KdoW sowie die beiden MTF eingesetzt, da deren primäre Aufgabe nicht die unmittelbare Gefahrenabwehr ist. Dabei ist jedes Fahrzeug mit 2 Feuerwehrmännern (SB) zu besetzen (Fahrer und Sprecher).

Darüber hinaus kann nach Größe und Vielzahl der Warnbezirke auf Polizeifahrzeuge bzw. auf überörtliche Hilfe zurückgegriffen werden.

4.9 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung bei Brandeinsätzen erfolgt in aller Regel

- aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz des Verbandswasserwerkes Gangelt über Unter- und zu einem geringen Teil auch über Überflurhydranten (Gewerbegebiet Selfkantkaserne),
- aus natürlichen Gewässern (Wurm, Teiche in der Teverener Heide),
- aus Feuerlöschteichen oder Zisternen und
- im Bedarfsfall aus privaten Teichen und Schwimmbädern.



Die Löschwasserentnahmestellen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen herzustellen, zu kennzeichnen (Hydrantenhinweisschild), planmäßig zu erfassen und stets zugriffs- sowie einsatzbereit zu halten.

Entscheidungen über spezielle Anforderungen (z. B. erforderliche Löschwassermenge) der Löschwasserversorgung bei besonderen Bauobjekten (z. B. mit erhöhter Brandlast) treffen die nach der Bauordnung NRW zuständigen Bauaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg und dem Leiter der Feuerwehr.

Fazit:

Die Löschwasserversorgung kann in allen Stadtteilen als gut bis zufriedenstellend angesehen werden.

4.10 Vorbeugender Brandschutz

Vorbeugender Brandschutz ist der Überbegriff für alle Maßnahmen, die im Voraus die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Bränden verhindern beziehungsweise einschränken. Meist wird Brandschutz in Gebäuden betrieben. Er beschränkt sich jedoch keinesfalls auf Gebäude, sondern wird beispielsweise auch bei Veranstaltungen immer wichtiger.

Durch Brände können Schäden von großem Ausmaß entstehen, obwohl die eigentlichen Brandursachen vielfach mit finanziell geringem Aufwand im Vorfeld hätten beseitigt werden können. Die durch Brände entstehenden Schäden betreffen vor allem:

- Menschen
- bauliche Anlagen
- Arbeitsplätze
- Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie
- erwirtschaftete Güter bzw. Leistungen.

Das dargestellte Ziel des Brandschutzes ist nur auf zwei Wegen zu erreichen. Der eine Weg ist der Vorbeugende Brandschutz und der andere der Abwehrende Brandschutz. Beide Wege sind eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig. Die Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes müssen sich an den Möglichkeiten des Abwehrendes Brandschutzes orientieren, das Ergebnis des Abwehrendes Brandschutzes ist von der Art und dem Umfang der Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes abhängig.

Vorbeugender und Abwehrender Brandschutz bilden so eine integrierte Gefahrenabwehr. Ein sachgerechter Vorbeugender Brandschutz ist deshalb auch nur mit ausreichenden Kenntnissen des Abwehrenden Brandschutzes möglich.

Der vorbeugende Brandschutz gliedert sich in die Teilbereiche

- baulicher Brandschutz
- anlagentechnischer Brandschutz
- organisatorischer Brandschutz

Im bauordnungsrechtlichen Sinne dient der vorbeugende Brandschutz vorrangig dem Schutz von Leib und Leben, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit sowie als Voraussetzung für eine wirksame Brandbekämpfung.



Baulicher Brandschutz

Die baulichen Maßnahmen -beispielsweise in Gebäuden- sind sehr vielfältig und erstrecken sich von den verwendeten Baustoffen und Bauteilen über den bautechnischen Brandschutz in Industriebauten und über die Fluchtwegplanung hin zu Löschanlagen in Gebäuden.

Bauliche Maßnahmen müssen vor allem folgende Aspekte berücksichtigen:

- Brandverhalten von Baustoffen
- Feuerwiderstand der Bauteile
- Aufteilung der Gebäude in Brandabschnitte
- Fluchtwegplanung
- aktive Brandbekämpfung durch Löschanlagen

Anlagentechnischer Brandschutz

Darunter fallen neben den Anlagen zur Bevorratung und Versorgung mit Löschwasser auch Brandmeldeanlagen sowie automatische Feuerlöschanlagen (z. B. in Form von Sprinkleranlagen und Gaslöschanlagen) einschließlich der örtlichen Vorhaltung der zugehörigen Löschmittel. Zu den typischen, dem Brandschutz dienenden gebäudetechnischen Anlagen zählen weiterhin:

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
- optische und akustische Alarmierungsanlagen
- Rauchansaugsysteme, beispielsweise zur Unterstützung der Rauchdetektion in Fußböden- oder Deckenhohlräumen, die der Leitungsverlegung dienen
- Feststellanlagen für Rauchschutztüren in Flucht- und Rettungswegen
- Fluchttürterminals zur Steuerung und Überwachung von ins Freie oder in andere Brandabschnitte führenden Fluchttüren
- Flucht- und Rettungswegbeleuchtung als Teil der Sicherheitsbeleuchtung
- Handfeuerlöscher
- Wandhydranten mit entsprechenden Schlauchanschlüssen an “ trockenen oder nassen“ Steigleitungen
- Überdrucklüftungsanlagen zur weitgehenden Vermeidung des Eindringens von Rauch in Flucht- und Rettungswege
- Schottungen für die Durchdringung von Bauteilen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand durch Kabelanlagen und Rohre, bzw. Brandschutzklappen zur Schottung infolge der Durchdringung von Bauteilen durch Lüftungsleitungen.



Organisatorischer Brandschutz

Dieser Punkt umschreibt die Bestellung von Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Alarmplänen, Brandschutzordnung und Brandschutzplänen. Aber auch die Schulung beim Umgang mit brennbaren Stoffen oder Zündquellen und das Verhalten nach Ausbruch eines Brandes fallen in dieses Gebiet.

Sämtliche Arbeiten im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes werden bei der Stadt Geilenkirchen von einem Brandschutztechniker durchgeführt.

Die Aufgaben des Brandschutztechnikers umfassen folgende Themengebiete:

- Durchführung von Brandschauen mit dem Ziel der Prüfung, ob eine bauliche Anlage den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit der Nutzer der Baulichkeiten, deren Selbstrettung im Brandfall und den Anforderungen für die Durchführung der Rettungsarbeiten und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr genügt.
- Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen in Verbindung mit der gleichzeitigen Durchführung von Brandschauen.
- Durchführung von Nachschauen zu durchgeführten Brandschauen.
- Erstellung von Objektdatenblättern mit ergänzenden Objektinformationen für die Feuerwehr.
- Prüfung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten bei Brandmeldeanlagen, Brandschutzkonzepten und Brandschutzordnungen (Teil A, B und C).
- Mitwirkung bei der Abstimmung von Erfordernissen zur Einrichtung von Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen zwischen der Feuerwehr, Bauherren, Architekten und Brandschutzsachverständigen.
- Teilnahme bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen und Prüfung der Einhaltung der v.g. Forderungen.
- Mitwirkung bei Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.
- Brandschutztechnische Besprechungen mit Bauherren, Architekten und Brandschutzsachverständigen.
- Brandschutztechnische Prüfungen von Sondernutzungen (Baustellen, Märkte, Veranstaltungen, etc.) im öffentlichen Verkehrsraum.
- Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Abs. 5 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) – Zufahrten auf Grundstücke.
- Überprüfung und Wartung von Feuerwehrschrüsseldepots.
- Teilnahme an der Durchführung von Räumungsübungen in Schulen, Verwaltungs- und Gewerbeobjekten.
- Brandschutztechnische Beratung von Bürgern der Stadt Geilenkirchen.

Der vorbeugende Brandschutz spielt auch bei der Anpassung der Schutzzieldefinition eine besondere Rolle. Bevor nicht alle Möglichkeiten des vorbeugenden baulichen anlagetechnischen und betrieblichen Brandschutzes ausgeschöpft sind, kann eine Schutzzieldefinition, die sich auch an besonderen örtlichen Verhältnissen zu orientieren hat, nicht sachgerecht vorgenommen werden.

Brandverhütungsschau

Beispielhaft für die vielfältigen Aufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes wird nachfolgend die Durchführung der Brandverhütungsschau beschrieben.

Gemäß § 26 Abs. 1 BHKG ist in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren eine Brandverhütungsschau durchzuführen.

Zu diesem Zweck führt das Ordnungsamt eine Brandverhütungsschaudatei, die laufend aktualisiert und fortgeschrieben wird und zzt. 301 brandverhütungsschaupflichtige Objekte (2010 256 brandschaupflichtige Objekte) enthält (Stand 30.06.2015). Die Kriterien nach denen über die Aufnahme eines Objektes in die Brandverhütungsschaudatei entschieden wird, ergeben sich aus der vom Arbeitskreis "Vorbeugender Brandschutz" der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren erstellten Objektartenliste, aus Vorgaben der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg und aus individuellen örtlichen Gefährdungseinschätzungen.

Erfahrungsgemäß ist ein Großteil der im Rahmen einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel baulicher Natur. Der Erfolg der Menschenrettung und des Sachschutzes hängt insbesondere auch von den baulichen Verhältnissen ab, die die Feuerwehr bei Einsätzen in baulichen Anlagen antrifft. Damit Gebäude bautechnisch dem genehmigten Zustand entsprechen, sieht die Landesbauordnung Kontrollbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden vor. Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung NRW haben die Bauaufsichtsbehörden auch bei der Nutzung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften gehören auch diejenigen Bestimmungen des Baurechts, die - wie zum Beispiel §§ 5 und 17 Bauordnung NRW - den feuerwehrbezogenen Belangen des baulichen Brandschutzes dienen. In diesem vorbeugenden baulichen Brandschutz, der in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden fällt, findet dort, wo es erforderlich ist, auch eine feuerschutztechnische Prüfung statt. Hierin liegt zugleich eine Begrenzung des Prüfauftrages der Brandschau. Er ist auf die Wahrnehmung der Belange des abwehrenden Brandschutzes (z. B. Vorhandensein, Zugänglichkeit, Funktionalität und Beschilderung von Zufahrten, Zugängen, Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten) beschränkt.

Durch die Brandverhütungsschau soll festgestellt werden, ob bei der baulichen Anlage

- der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
- die Voraussetzungen für die Selbstrettung der gefährdeten Personen gegeben sind,
- die Menschenrettung durch die Feuerwehr möglich ist,
- die wirksame Brandbekämpfung möglich ist,
- die Löschwasser- und Löschmittelversorgung gesichert sind und
- ausreichende Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr bestehen.



Auftrag der Brandverhütungsschau ist somit die Prüfung, ob eine bauliche Anlage den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit der Nutzer der Baulichkeiten, deren Selbstrettung im Brandfall und den Anforderungen für die Durchführung der Rettungsarbeiten und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr genügt.

Offensichtliche Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften sowie sonstige Auffälligkeiten, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, sind ebenfalls durch die Brandverhütungsschau zu dokumentieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Über die Brandverhütungsschau wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Mängel so dargestellt werden, dass den zuständigen Behörden eine Beurteilung des Mangels und dessen Schwere und damit eine Abschätzung der Gefahr möglich ist.

Statistik Brandverhütungsschauen 2016 (Stand: 31.12.2016)

Vorbeugender Brandschutz – Brandverhütungsschauwesen	Zu überprüfende Objekte	Geprüfte Objekte
Insgesamt	279	52
Pflege- und Betreuungsobjekte	27	12
Beherbergungsobjekte	11	4
Versammlungsobjekte	27	0
Unterrichtsobjekte	14	2
Hochhausobjekte	0	0
Verkaufsobjekte	27	2
Verwaltungsobjekte	14	5
Ausstellungsobjekte	1	0
Garagen	6	0
Gewerbeobjekte	136	25
Sonstige	16	2

Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung

Die Aufgaben der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung werden von der freiwilligen Feuerwehr in enger Abstimmung, insbesondere mit den Kindergärten und Grundschulen im Stadtgebiet, wahrgenommen.



5 Gefährdungsanalyse/feuerwehrtechnisches Anforderungsprofil und Maßnahmen

5.1 Strukturdaten der Stadt Geilenkirchen

Die Stadt Geilenkirchen liegt im äußersten Westen der Bundesrepublik Deutschland, nahe der deutsch-niederländischen und unweit der belgischen Grenze im Kreis Heinsberg zwischen den Ballungsräumen Aachen und Mönchengladbach. Die sich im Stadtgebiet kreuzenden Bundesstraßen B 221 und B 56 bieten zusammen mit der Bahnlinie Aachen-Düsseldorf günstige Verkehrsverbindungen. Sie werden durch ein weit verzweigtes Omnibusliniennetz vorteilhaft ergänzt. Darüber hinaus wird die Stadt von vier Landes- und **fünf** Kreisstraßen tangiert. Insbesondere durch die Umgehungsstraße B 221/B 56 sind überregionale Verkehrsanbindungen an die A 46 sowie an die A 44 gegeben. Durch diese Entwicklung hat Geilenkirchen als Verkehrsknotenpunkt an Bedeutung weiter zugenommen.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt als Mittelzentrum mit überregionaler Bedeutung über zahlreiche öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Als Entwicklungsschwerpunkt mit zentral-örtlicher Bedeutung insbesondere auch für die Gewerbeansiedlungen findet eine ständige Erschließungserweiterung der Gewerbegebiete (Niederheid, An Fürthenrode, Selka) statt. Sowohl im Rahmen der Wirtschaftsförderung als auch durch Infrastrukturverbesserungen wie z. B. Schaffung verkehrsgünstiger Anbindungen an das überregionale Verkehrsnetz wird die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben stetig vorangetrieben. Adäquat hierzu werden aber auch die städtebauliche Entwicklung des Stadtkerns und die stadtplanerische Attraktivitätssteigerung der außerhalb des Stadtzentrums insgesamt 28 weiteren Stadtteile sowie durch Ausweisung und Erschließung von Neubaugebieten schrittweise und kontinuierlich umgesetzt.

Diese Aufwärtsentwicklung hat zu einer ständigen Expansion der Stadt und hiermit verbundenum Einwohnerzuwachs geführt.

Darüber hinaus ist die Stadt Geilenkirchen insbesondere auch durch ein vielfältiges Angebot im Schul- und Bildungssektor geprägt. Neben Grundschulen, Städt. Realschule, Gesamtschule und einem Gymnasium gibt es in Geilenkirchen einige Fachschulen, wie beispielsweise das Berufskolleg Wirtschaft, Berufskolleg für Ernährung, Sozialwesen und Technik sowie das FRESHMAN INSTITUTE der Fachhochschule Aachen, Campus Geilenkirchen

Der Kultur- und Freizeitbereich mit Mittelpunktbibliothek, modernem Sportpark Loherhof, Begegnungsstätte Haus Basten, Modellflugplatz, Sport- und Tennisplätzen, Turnhallen, Selfkantbahn usw. bieten ein reichhaltiges überregionales Freizeitangebot. Besonders geprägt wird die Stadt Geilenkirchen aber auch durch die Stationierung des Militärflughafens des NATO-E-3A-Verbandes (AWACS) und dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr.

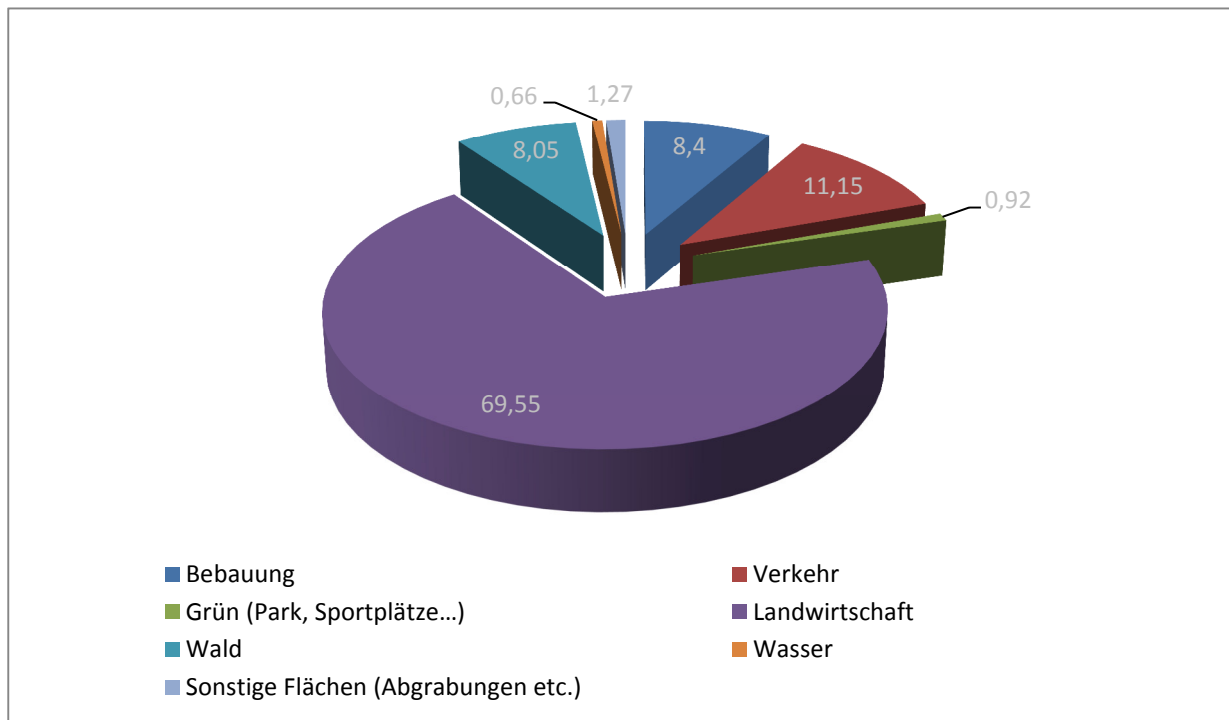
Durch die vorhandenen militärischen Einrichtungen kommt es zu einem erhöhten Pendleraufkommen, wobei jedoch Einflüsse durch Pendlerbewegungen statistisch nicht belegt sind. Darüber hinaus verursachen insbesondere die im Folgenden aufgeführten überregionalen Einrichtungen (Krankenhaus etc.) ein verstärktes Verkehrs- bzw. Besucheraufkommen mit Parkplatzproblemen.



5.1.1 Darstellung des Stadtgebietes

Topographie und Flächennutzung

Geographische Lage	6° 7' östliche Länge
	50° 58' nördliche Breite
Lage über NN	Höchster Punkt: 122,1 m
	Niedrigster Punkt: 54,0 m
Größte Ausdehnung	Nord-Süd: 9,5 km
	Ost-West: 15,4 km
Fläche des Stadtgebiets	83,21 km ²



Flächennutzungsstruktur

Verkehrsflächen

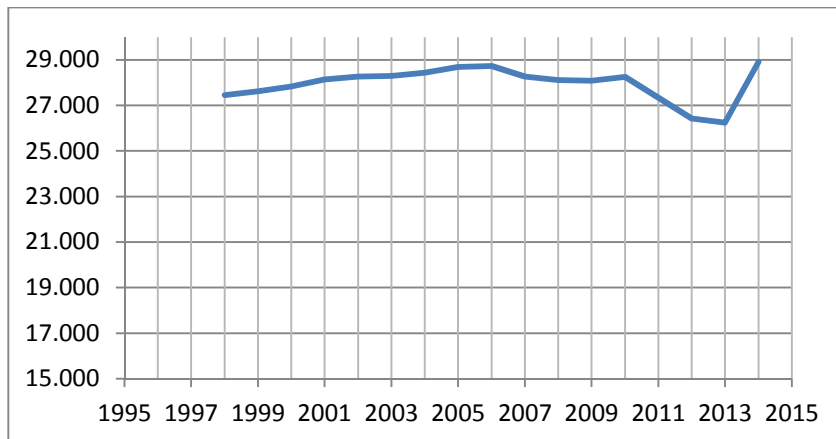
Bundesstraßen	B 56, B 221 überregionaler mit Anbindung an die Bundesautobahnen A 44 und A 46
Landesstraßen	L 42, L 164, L 228, L 364
Kreisstraßen	K 3, K 4, K 6, K 24, K 27
Deutsche Bahn AG	Hauptstrecke Aachen-Mönchengladbach mit 8 plangleichen Kreuzungen in den Stadtteilen Geilenkirchen, Süggerath, Würm und Lindern
	Nebenstrecke Lindern-Heinsberg



Bei der Planung von Verkehrsanlagen ist das notwendige Vorbehaltsnetz der Feuerwehr insbesondere bei Haupterschließungsstraßen und überörtlichen Straßen zu beachten. Einflüsse durch Baustellen werden durch die hiesige Straßenverkehrsbehörde an die Kreisleitstelle mitgeteilt.

Bevölkerung

Die Anzahl der Einwohner liegt seit Anfang der 2000er Jahre weitgehend unverändert bei ca. 29.000 lediglich in den Jahren 2012 und 2013 war zwischenzeitlich ein Rückgang auf weniger als 27.000 Einwohner zu verzeichnen. Etwa die Hälfte der Menschen lebt im Stadtteil Geilenkirchen bzw. den unmittelbar angrenzenden Stadtteilen.



Entwicklung der Einwohnerzahlen 1998 - 2014

Einwohnerstatistik

Stichtag: 31.12.2015

Geilenkirchen		11225
Apweiler		134
Bauchem		2969
Beeck		530
Bocket		22
Flahstraß		146
Gillrath		1895
Grotenrath		825
Hatterath		420
Hochheid		129
Honsdorf		125
Hoven		36
Immendorf		1213
Kogenbroich		84
Kraudorf		116
Leiffarth		668
Lindern		1292
Müllendorf		135
Niederheid		892
Nierstraß		146
Nirm		195
Panneschopp		23
Prummern		659
Rischden		111
Süggerath		700
Teveren		2392
Tripsrath		723
Waurichen		753
Würm		551
Gesamteinwohnerzahl:		29109

**Bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung***Beherbergungsbetriebe*

Bezeichnung	Anschrift
City Hotel	Theodor Heuss-Ring 15
Hotel Central	Konrad-Adenauer-Straße 82 - 84
Hotel Am Markt	Markt 3
Heuhotel Cremerhof	Beeck, Am Mühlenhof 27

Schulen

Bezeichnung	Anschrift
Bischöfliches Gymnasium St. Ursula Geilenkirchen	Markt 1
Städt. Realschule Geilenkirchen	Gillesweg
Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen	Pestalozzistraße
Freshman-Institut Campus Geilenkirchen	Pater-Briers-Weg 85
Gemeinschaftsgrundschule Geilenkirchen	Sittarder Straße
Kath. Grundschule Geilenkirchen	Brucknerstraße
Gemeinschaftsgrundschule Gillrath	Bergstraße
Kath. Grundschule Teveren	Müncherather Straße 2
Kath. Grundschule Immendorf	Ringstraße
Kath. Grundschule Würm	Klosterstraße
Berufskolleg Wirtschaft	Berliner Ring 44
Berufskolleg für Ernährung, Sozialwesen und Technik	Berliner Ring 48
Janus-Korcak-Schule	Beeck, Gemeindeberg
Janus-Korcak-Schule, Nebenstelle	Konrad-Adenauer-Straße 1



Kindergärten

Bezeichnung	Anschrift
Katholischer Kindergarten Immendorf	Ringstraße 15
Ursulinen-Kindergarten	Martin-Heyden-Straße 30
Städtischer Kindergarten Bauchem	Im Gang 40
Städtischer Kindergarten Tripsrath	Annastraße 24
Städtischer Kindergarten Teveren	Zum Junkersbusch 27
Katholischer Kindergarten Lindern	Stiftsgasse 7
Katholischer Kindergarten Würm	Klosterstraße 23
Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt	Herzog-Wilhelm-Straße 22
Kindergarten der Selfkantkaserne	Quimperlestraße 100
Katholischer Kindergarten Gillrath	Hatterather Weg 32
Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt	Jahnstraße 41
Integrativer Kindergarten der Lebenshilfe	Robert-Koch-Straße 21

Krankenhaus, Alten- und Pflegeheime

Bezeichnung	Anschrift
St. Elisabeth Krankenhaus	Martin-Heyden-Straße 30
Franziskus Altenheim	Zum Kniepbusch 5
Altenheim Burg Trips	Burg Trips
Haus Beatrix	Pestalozzistraße 25
Wohnheim Maria Hilf	Robert-Koch-Straße 1
Wohnheim Mutter Teresa	Josefstraße 7

Versammlungsstätten

Bezeichnung	Anschrift
Diskothek Musikpark	Gutenbergstraße 31
Aula der Städt. Realschule	Gillesweg
Aula des Gymnasiums St. Ursula	Markt 1
Aula der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule	Pestalozzistraße 27

*Parkhäuser, Tiefgaragen*

Bezeichnung	Anschrift
Parkhaus An der Friedensburg	An der Friedensburg
Parkhaus Markt	Markt
Parkdeck der Berufskollegs, Berliner Ring	Berliner Ring
Tiefgarage Sittarder Str.	Sittarder Straße 14
Tiefgarage An der Linde	An der Linde 7
Tiefgarage Im Südkamp	Lindern, Im Südkamp 17
Tiefgarage der Raiffeisenbank	Holzmarkt
Tiefgarage der Fa. Pohlen Bedachungen	Immendorf, Am Pannhaus 12
Tiefgarage Konrad-Adenauer-Str.	Konrad-Adenauer-Straße 212
Tiefgarage City-Hotel	Theodor-Heuss-Ring 15
Tiefgarage Schüll	Friedlandplatz
Tiefgarage Brucknerstraße	Brucknerstraße 5 - 7
Busdepot	Geilenkirchener Kreisbahn 1

Verkaufsstätten

Bezeichnung	Stadtteil
REWE-Center	Haihover Straße 1
Gelo-Carré (Kaufland)	Herzog-Wilhelm-Straße 17
REWE-Markt / MOBAU	Von-Humboldt-Straße 111

5.2 Risiken und Gefährdungen in der Stadt Geilenkirchen

Wie in jeder anderen Stadt existieren auch in Geilenkirchen Gefahrenquellen, die die öffentliche Sicherheit bedrohen. Die Vorbeugung und Abwehr derartiger Gefahren ist originäre Aufgabe der Feuerwehr (§ 3 BHKG), so dass für die Bemessung der Feuerwehr ein Überblick über die potentiellen Gefahren des Einsatzgebietes erforderlich ist. Für die Erarbeitung der in der Stadt Geilenkirchen möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit ist eine Strukturierung nach Risikogebieten hilfreich. Eine sinnvolle Gliederung des Gesamtgebietes erfolgt nach infrastrukturellen Kriterien der Teilgebiete. Im Verlauf der folgenden Analyse soll nach Wohngebieten, Gebieten mit Mischbebauung, Gewerbegebieten und Verkehrsflächen sowie sonstigen Gefährdungslagen unterschieden werden, für die jeweils die spezifischen Risiken erarbeitet werden sollen.

5.2.1 Wohnbebauung

In allen Wohngebieten ist zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Gefährdung von Menschenleben durch Brände möglich. Es ist zu bedenken, dass Personen in Wohngebäuden nicht allein durch das Feuer selbst, sondern in besonderem Maße auch durch Rauchentwicklung als Folge des Brandes bedroht sind. Bereits bei Kleinfeyern, die frühzeitig entdeckt und gemeldet werden und durch Kräfte der Feuerwehr noch mit Kleinlöschgerät bekämpft werden können, sind schwere Rauchvergiftungen möglich, beispielsweise im Schlaf oder bei unsachgemäßen Lösversuchen ohne Schutz vor Atemgiften.

Zimmer- und Wohnungsbrände stellen insbesondere zur Nachtzeit eine besondere Gefährdung von Personen in den betroffenen und angrenzenden Wohnungen dar, da einerseits die meisten Wohnungen in der Nacht belegt sind, und andererseits die Bewohner ein Feuer im Schlaf häufig nicht wahrnehmen. In vielen Fällen muss die Menschenrettung mit Hilfe von Fluchthauben durch Brandrauch hindurch oder über Leitern der Feuerwehr erfolgen. Die Brandbekämpfung wird mit einem oder mehreren Strahlrohren durchgeführt, die alternativ über den Treppenraum oder über Leitern vorgenommen werden können.

Brände in Kellergeschossen verursachen in der Regel eine starke Rauchentwicklung, die unter ungünstigen Umständen (z. B. geöffnete oder mit einem Keil offen gehaltene Türen) zur Ausbreitung des Rauches nach oben und damit zur Verrauchung weiter Gebäudeteile und zur akuten Gefährdung einer Vielzahl von Personen führen kann. Neben der Eigengefährdung des Einsatzpersonals in Kellern ist ein besonderes Augenmerk der Einsatzkräfte auf Gefahrenquellen durch gelagerte Gefahrstoffe (Lacke, Lösungsmittel, Spraydosen, Druckgasflaschen usw.) zu richten.

Bei Dachstuhlbränden besteht sehr schnell die Gefahr der Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude oder Gebäudeteile. Es ist daher ein massiver Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung umliegender Objekte erforderlich. Gleichzeitig müssen häufig die bedrohten und benachbarten Objekte zeitweise vorsorglich geräumt werden, um die Gefährdung von Personen völlig ausschließen zu können.

Dies bedeutet wiederum, dass ein hoher Personalbedarf zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Einsatzgeschehens erforderlich ist.



Bei Häusern mit Gasversorgung ist trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen grundsätzlich die Möglichkeit der Verpuffung oder Explosion gegeben. Dabei kann es zum Einsturz des gesamten Gebäudes kommen. Unter den Trümmern kann eine Vielzahl von Personen verschüttet sein. Die Feuerwehr muss innerhalb der gesetzten Hilfsfrist in der Lage sein, Einsatzkräfte und Einsatzmittel für Suche und Rettung am Schadensort zum Einsatz zu bringen und eine konsequente Sicherung der eigenen Kräfte durchführen, die den Rettungseinsatz erst ermöglicht.

Einstürze können auch durch Überalterung oder Baufälligkeit von Gebäuden oder durch unzureichende Abstützungen bei Baumaßnahmen am Gebäude oder an benachbarten Gebäuden, z. B. neben Baugruben, auftreten. Die Feuerwehr hat auch hier die vorgenannten Maßnahmen einzuleiten.

Bürogebäude und -räume sind in der Regel wie Wohngebäude und Wohnungen einzuschätzen. Dabei ist tagsüber zumeist eine größere Zahl von Personen als in Wohnungen gefährdet, die jedoch bedingt durch den Arbeitsbetrieb wachsam und umsichtig sind und deshalb Brände frühzeitig entdecken. Zur Nachtzeit sind selten Personen gefährdet. Eine Brandentdeckung und Meldung erfolgt aber naturgemäß zu einem sehr späten Zeitpunkt, wenn keine automatischen Brandmeldesysteme installiert sind.

5.2.2 Gewerbegebiete und Gebiete mit Mischbebauung

Gewerbegebiete sind in den meisten Fällen durch die Ansiedlung einer Vielzahl unterschiedlicher kleiner und mittelständischer Betriebe gekennzeichnet. Die Palette der Branchen reicht von Super- oder Baumärkten über Speditions- und Dienstleistungsunternehmen und Handwerksbetrieben aller Art bis zu metallverarbeitenden oder chemischen Betrieben. Bei Bränden in Gewerbegebieten ist daher mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Risiken zu rechnen, die nicht immer im Voraus bekannt sein können. Daneben sind in Gewerbegebieten Einsätze mit technischer Hilfeleistung und zur Beseitigung von Gefahren durch chemische Stoffe verschiedenster Art zu erwarten.

Brände in Gewerbegebieten werden am Tage normalerweise frühzeitig entdeckt, da Personen aus verschiedenen Gründen zugegen sind. Nachts und an Wochenenden können unter Umständen Großbrände entstehen, beispielsweise dann, wenn der Betrieb unbesetzt ist, nicht über eine Brandmeldeanlage verfügt und das Feuer deshalb eine relativ lange Vorbrenndauer hat. Brände in Lager- und Produktionshallen führen immer wieder zu ausgedehnten Einsätzen, da durch ihre weitläufige Konstruktion eine schnelle Brandausbreitung auf weite Bereiche der Hallen begünstigt oder zumindest nicht unterbunden wird. Bei vielen Einsätzen in Gewerbegebieten muss von der Feuerwehr erkundet werden, ob Gefahrstoffe beteiligt sind. Dies gilt nicht nur für Betriebe, die bekanntermaßen chemische Stoffe verarbeiten, sondern auch für die meisten anderen Wirtschaftszweige, da auch dort gefährliche Stoffe und Güter oftmals auch in bedeutenden Mengen gehandhabt und gelagert werden. Brände in größeren Objekten müssen oft mit sehr großen Wassermengen gelöscht werden, so dass die Feuerwehr zusätzlich mit dem Problem der Rückhaltung kontaminierten Löschwassers konfrontiert wird. Da dies zudem zeitkritisch geschehen muss, ist es erforderlich, auch für diese Fälle geeignetes Material und Personal bereitzuhalten.

Technische Hilfeleistung durch Einsatzkräfte der Feuerwehr, häufig mit Menschenrettung verbunden, ist in Gewerbegebieten vor allem am Tage beim Betrieb der Unternehmen erforder-



lich, die Feuerwehr wird vorrangig zu Unfällen mit Maschinen und bei der Verlastung von Gütern und Waren gerufen. Es handelt sich dabei oftmals um Einsätze, für die die Feuerwehr zur Menschenrettung in dieser Situation geeignetes Gerät (z. B. Rüstwagen mit hydraulischem Rettungsgerät und Rüstmaterial) sowie entsprechend geschulte Einsatzkräfte vorhalten muss.

In Betrieben, in denen **gefährliche Stoffe und Güter** gehandhabt und gelagert werden, besteht immer die Möglichkeit des unsachgemäßen Umganges oder des Unfalles. Die Feuerwehr muss für den Einsatz bei Austritt von Gefahrstoffen aller Art auch in größeren Mengen ausgerüstet und ausgebildet sein (Gerätewagen Gefahrgut, Umweltschutzzug etc.).

In Gebieten mit **Mischbebauung** treten naturgemäß alle bisher behandelten Risikoschwerpunkte auf. Es entstehen dadurch zwar keine neuen Gefahren und Risiken. Ein Einsatz der Feuerwehr muss aber in der Regel mit mehr Personal durchgeführt werden, um die Umgebung um die Einsatzstelle herum effektiv sichern und schützen zu können. Dies gilt in den meisten Fällen aber nicht ausschließlich für den Schutz von Anwohnern, bei ausgedehnten Bränden in Betrieben oder Hallen. Auch bei Bränden in Wohngebäuden müssen angrenzende Gewerbeobjekte durch die Feuerwehr effektiv geschützt werden können. Diese Leistungsanforderungen müssen bei der Bemessung der Feuerwehr berücksichtigt werden.

5.2.3 Verkehrsflächen

5.2.3.1 Verkehrsstraßennetz der Stadt Geilenkirchen

Das Verkehrsstraßennetz der Stadt Geilenkirchen lässt sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Festlegung eines Verkehrsstraßengrundnetzes in nachfolgende Kategorien aufteilen:

1. Verkehrsstraßen des Vorbehaltsnetzes, d. h. Straßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung und überwiegender Verbindungsfunktion.
2. Erschließungsstraßen, die überwiegend dem Wohnen und der Aufnahme des Quell- und Zielverkehrs dienen.

Zu den zum Vorbehaltsnetz gehörenden Verkehrsstraßen gehören insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sonstige Straßen mit ÖPNV-Verkehren sowie Straßen, auf denen Feuerwehr und Rettungsdienste von den einzelnen Standorten die verschiedenen Gemeindeteile schnell erreichen müssen. Außenortsstraßen sind daher in der Regel auch Verkehrsstraßen des Vorbehaltsnetzes, wenn sie nicht zum Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz gehören. Darüber hinaus gehören zum Vorbehaltsnetz wichtige Gemeindestraßen, die Verbindungen zu gewerblichen Zentren, Bahnhöfen, Sportstätten usw. darstellen, sofern sie nach den vorgenannten Kriterien nicht bereits Bestandteil des Vorbehaltsnetzes sind. Alle Innerortsstraßen der Stadt, die außerhalb des so definierten Vorbehaltsnetzes liegen, sind Erschließungsstraßen, für die im Rahmen eines sicheren Verkehrsablaufs Verkehrsberuhigungsmaßnahmen als auch Einrichtungen von Tempo-30-Zonen in Frage kommen können. Hierbei ist allerdings für die Ausführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, dass diese im Rahmen geschickter Maßnahmenkombinationen durchgeführt werden, die die Anforderungen an die Gewährleistung eines Grundfeuerschutzes hinsichtlich der Einhaltung der geforderten Alarmierungs- und Ausrückezeiten/Hilfsfristen, insbesondere in kritischen Ausrückebereichen, nach wie vor gewährleisten. In diesem Zusammenhang lässt sich



feststellen, dass der Wunsch nach besserem Wohnumfeld, weniger Verkehr und Drosseltempo leider oft dazu führt, immer häufiger Verkehrsberuhigung an der falschen Stelle oder mit falschen Mitteln zu betreiben. Wohnwert und Sicherheitsgefühl entsprechen daher in dieser Hinsicht nicht immer den tatsächlichen Anforderungen an den faktischen Brandschutz. Keinesfalls dürfen in den Erschließungsstraßen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu Behinderungen der freiwilligen Feuerwehr führen, die die geforderten Zeit- und Funktionskomponenten beeinträchtigen würden. Eine wirksame Hilfeleistung ist nur dann möglich, wenn sie innerhalb der Hilfsfristen durchgeführt werden kann. Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Gesamtfläche von 83,21 km² eine Flächengemeinde. Daraus resultieren relativ lange Anfahrtswege und -zeiten. Diese Anfahrtszeit wird durch die Entfernung zwischen dem Standort der Einheit (Feuerwehrgerätehaus) und dem Einsatzort sowie durch die auf den Verkehrswegen erreichbare Durchschnittsgeschwindigkeit bestimmt. Für das rechtzeitige, den Hilfsfristen entsprechende Erreichen der Einsatzstelle sind zwei Problembereiche zu unterscheiden:

1. Das Erreichen der Einsatzstelle, z. B. in einem Wohngebiet:

Die Durchfahrtsgeschwindigkeit bzw. das Durchkommen an sich ist in Wohngebieten häufig eingeschränkt, da

- Fahrbahnverengungen,
- Fahrbahnverschwenkungen, wechselseitiges Parken,
- Aufpflasterungen,
- Schwellen,
- Sackgassenbildungen, Stichstraßen,
- sonstige Beschränkungen der Verkehrsführung

einzelnen oder in Kombination primär zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit beitragen bzw. die Durchfahrt gar nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung ermöglichen.

2. Anfahrt des Einsatzgebietes über die Hauptverkehrsstraßen:

Ein Rückbau von Hauptverkehrsstraßen des Vorbehaltsnetzes wird in Verbindung mit den unter Ziffer 1 aufgeführten Hemmnissen die Einhaltung der Hilfsfristen mehr als in Frage stellen. Die Reduzierung der Straßenbreite führt im Vorbehaltsnetz zu nicht vertretbaren Einschränkungen des Verkehrsflusses und der Anfahrtszeiten.

Die vorstehend beispielhaft genannten Problembereiche machen deutlich, dass ein Zielkonflikt zwischen der Einhaltung von Hilfsfristen seitens der Feuerwehr sowie Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung entstehen kann. Die Gesamtsituation wird sich in den folgenden Jahren durch die Zunahme der Verkehrsdichte eher verschlechtern. Deshalb dürfen verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Einhaltung der Hilfsfristen erschwert bzw. nicht mehr ermöglicht wird.

Um die Einhaltung der Hilfsfristen zu erreichen, ist es daher erforderlich, die Belange der Feuerwehr bei der Planung zu kennen und zu berücksichtigen bzw. die Feuerwehr an der Planung zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen wurde ein entsprechendes Feuerwehrvorbehaltsnetz entwickelt, in dem die Straßen verzeichnet sind, welche die Feuerwehr für die Anfahrt zu den einzelnen Stadtteilen und Wohngebieten benötigt.

Innerhalb des gesamten Straßenverkehrsnetzes sollen folgende Punkte, wo rechtlich und tatsächlich möglich, zur Einhaltung der geforderten brandschutzrelevanten Hilfsfristen berücksichtigt werden:

- Die Ausdehnung der verkehrsberuhigten Bereiche soll restriktiv gehandhabt werden.
- Geradlinig geführte Fahrspuren werden im Einbahnverkehr mindestens in einer Breite von 3,50 m ausgeführt.
- Absperrpfosten und Poller sind nur im Ausnahmefall anzuordnen. Sie müssen leicht zu öffnen sein und regelmäßig gewartet werden.
- Fahrbahnschwellen haben für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nahezu in allen Fällen schikanösen Charakter und sind daher nicht einzurichten.
- Die Vorgaben des Baurechts müssen eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere, dass Fahrbahnen, die als Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge dienen, eine Breite von 5,50 m haben müssen.

Insgesamt lässt sich deutlich feststellen, dass die weitaus meisten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie insbesondere “Möblierungen“, Sackgassenbildungen und sonstige Schikanen im offenen Gegensatz zu den brandschutztechnischen Erfordernissen in Bezug auf Hilfsfristen stehen und den ordnungsgemäßen und zügigen Einsatz der Feuerwehr behindern.

Hierbei zeigt die Erfahrung deutlich auf, dass in diesen Bereichen insbesondere Rechts-vor-links-Regelungen mit entsprechender Markierung für eine Geschwindigkeitsreduzierung und gleichzeitiger Beibehaltung eines ordnungsgemäßen Verkehrsflusses den bestmöglichen Effekt mit sich bringen.

Die Einrichtung eines wirkungsvollen Vorbehaltsnetzes sowie die Beachtung der Grundsätze für eine verträgliche Verkehrsraumgestaltung kann wesentlich zur Wahrung der Hilfsfristen beitragen.

Die prägnanteste und die mit dem weitaus höchsten Kfz-Aufkommen (teilweise über 20.000 Kfz pro Tag) belastete Straße ist die **auf einer Länge von 13 km durch das Stadtgebiet verlaufende Umgehungsstraße B 56/B 221** mit unmittelbarer Zubringerfunktion zu den Autobahnanschlüssen Heinsberg/A 46 und Aldenhoven/A 44. **Seit der Fertigstellung im Jahr 1986 war die Straße in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Beratungen der Unfallkommission aufgrund von Unfallhäufungsstellen. Insoweit wurden verschiedenste Maßnahmen vom Landesbetrieb Straßenbau NRW getroffen, so z. B.**

- Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Auf- und Abfahrten auf 70 km/h,
- Aufstellen von ortsfesten Geschwindigkeitsmessenanlagen
- bauliche Nachrüstung von zusätzlichen richtungsgebundenen Auf- und Abfahrten zur Vermeidung von Abbiegeunfällen,
- infrastrukturelle Umgestaltung der Verkehrsführung von einer Fahrspur je Fahrtrichtung mit Seitenstreifen zu einer abschnittsweisen 2 + 1-Regelung ohne Seitenstreifen, was sich negativ auf die Fahrzeiten mit Sonderrechten auswirkt (siehe Ziffer 7.4).

Die Gerätehäuser der für die Umgehungsstraße im ersten Abmarsch zuständigen Löscheinheiten Geilenkirchen, Gillrath-Hatterath, Teveren, Tripsrath-Niederheid und Waurichen befinden sich in der Nähe der Umgehungsstraße (siehe Anlage 2).

Darüber hinaus gehören zum Vorbehaltsnetz der Stadt Geilenkirchen die Landstraßen L 42, L 164, L 228, L 364 sowie die Kreisstraßen K 3, K 4, K 6, K 24 und K 27. Unabhängig von der allgemeinen latenten Gefahr, die insbesondere von diesen überörtlichen Straßen schon aufgrund der enormen Verkehrsstärke usw. ausgeht, zeigt die Analyse und Auswertung der Feststellungen der Unfallkommission aus den letzten Jahren auf, dass im Stadtgebiet keine Viel-



zahl von prägnanten und andauernden Unfallhäufungspunkten bzw. Unfallhäufungsstrecken vorhanden ist.

Die insbesondere mit den vorgenannten überörtlichen Straßen verbundenen latenten Gefahren für Verkehrsunfälle, insbesondere mit verletzten und eingeklemmten Personen sowie die besonderen Umstände bei Unfällen mit Gefahrguttransportern, erfordert die Vorhaltung von Einsatzkräften der Feuerwehr, die für den Einsatz mit Gefahrgut besonders ausgebildet und mit den entsprechenden Einsatzmitteln ausgestattet sind. Darüber hinaus ist für die erforderlichen technischen Hilfeleistungen, z. B. bei eingeklemmten Personen, entsprechendes technisches Gerät vorzuhalten.

Die Verkehrsstruktur der Stadt Geilenkirchen ist in der Anlage 2 kartographisch dargestellt. Dabei wurde das Vorbehaltsstraßennetz aus überörtlichen Straßen und Haupterschließungsstraßen gelb dargestellt.

5.2.3.2 Schiene

Die Bahnstrecke Aachen - Mönchengladbach durchquert das Stadtgebiet Geilenkirchen auf einer Länge von rd. 10 km. Hinzu kommen ca. 2 km eingleisige Nebenstrecke Lindern – Heinsberg. Für das Personen- und Güteraufkommen auf diesen Strecken gelten die für den Straßenverkehr getroffenen Feststellungen sinngemäß. Auf der Hauptstrecke ist ein hohes Verkehrsaufkommen (100 Personenzüge und ca. 50 Güterzüge täglich) zu verzeichnen. Die Bahnlinien verfügen innerhalb des Stadtgebietes Geilenkirchen über zwei Bahnhöfe (Geilenkirchen und Lindern) sowie neun plangleiche Kreuzungen im offiziellen Straßennetz. Darüber hinaus wird die Nebenstrecke an drei Stellen von Wirtschaftswegen gekreuzt. Das Risiko von technischen und menschlichen Fehlern, die zu Gefährdungslagen führen, ist entsprechend hoch anzusetzen. Der Verlauf der Bahnstrecke ist in der Anlage 2 (Verkehrsstruktur) dargestellt.

Bei einem Zugunfall mit einem oder zwei besetzten Personenzügen ist mit einer sehr hohen Zahl von Verletzten und eingeklemmten Fahrgästen in Verbindung mit umfangreichen technischen Maßnahmen zu rechnen. Die Rettungskräfte müssen daher in der Lage sein, einen Massenansturm von Verletzten zu bewältigen. Da die Bahnlinie größtenteils durch unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Gebiete verläuft, gestaltet sich zudem die Erreichbarkeit einer Einsatzstelle mit Einsatzfahrzeugen und schwerem technischen Gerät recht schwierig.

Bei einem Bahnunfall im Güterverkehr ist hauptsächlich mit Leckagen, auch größeren Ausmaßes, an Waggons, die gefährliche Stoffe und Güter transportieren (Fassungsvolumen bis zu 80 m³) zu rechnen. Neben der Rettung von möglicherweise betroffenen Personen (Zugpersonal, Anwohner) wird die Feuerwehr dann noch mit einem großen Gefahrgutunfall konfrontiert. Zur Bewältigung einer solchen Schadenslage ist ein äußerst großer personal- und materialintensiver Einsatz erforderlich.

Bei einem Zugunfall mit einem Personen- und einem Güterzug steht die Feuerwehr einer großen Anzahl von Verletzten und möglicherweise auch eingeklemmten Personen und einem Gefahrguteinsatz gegenüber. Hierbei treffen dann alle getroffenen Feststellungen der beiden oberen dargestellten Risiken aufeinander.

Es kann festgestellt werden, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen mit dem vorhandenen Personal und der vorhandenen sächlichen und persönlichen Ausrüstung unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur in Falle eines Zugunfalls größeren Ausmaßes



nicht in der Lage sein wird, ein derartiges Großschadensereignis ohne Hilfe von anderen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Institutionen zu bewältigen. Zwar wird die Feuerwehr in der Lage sein, frühzeitig am Schadensort einzutreffen, um erste Maßnahmen einzuleiten, ein Großschadensereignis vorgenannten Ausmaßes kann jedoch nur unter Federführung des Kreises Heinsberg im Rahmen der dort gemäß § 4 Abs. 3 BHKG aufgestellten Gefahrenabwehr- und Sonderschutzpläne und der dort vorhandenen Leitungs- und Koordinierungsgruppe bewältigt werden.

5.2.4 NATO-Air-Base

Der NATO-E-3A-Verband in Geilenkirchen ist Teil der NATO-Frühwarnflotte und besteht aus Boeing-E-3A-Flugzeugen und Schulungs-/Transportflugzeugen. Die NATO-Air-Base stellt insgesamt ein erhebliches Gefährdungspotential dar und hat eine eigene Flughafenfeuerwehr. Szenarien mit notlandenden oder gar abstürzenden Luftfahrzeugen sind erfahrungsgemäß unwahrscheinlich, dürfen aber trotzdem nicht vernachlässigt werden. Bei einem Unfall mit einem Luftfahrzeug des AWACS-Verbandes außerhalb des Flugplatzgeländes wird die AWACS-Feuerwehr zwar unverzüglich tätig, es ist jedoch wahrscheinlich, dass die hiesige freiwillige Feuerwehr zuerst an der Unglücksstelle eintreffen wird und somit erste Maßnahmen einleiten muss. Dass derartige Ereignisse tatsächlich eintreten, hat sich bei einem Flugzeugabsturz im Januar 1999 bestätigt. Da ein Flugzeugabsturz regelmäßig, insbesondere jedoch über besiedeltem Gebiet, als Großschadensereignis zu werten sein wird, wird hinsichtlich der Zuständigkeit des Kreises Heinsberg im Hinblick auf die Einrichtung einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe und die Aufstellung von Gefahrenabwehr und Sonderschutzplänen auf die Ausführungen unter Punkt 5.2.3.2 Schiene verwiesen.

5.2.5 Waldflächen/Naturschutzgebiet Teverner Heide

Im Westen der Stadt liegt das Naturschutzgebiet Teverener Heide, welches ca. 450 ha Wald und Heideflächen umfasst. Der größte Teil davon befindet sich im Bereich des Stadtgebietes Geilenkirchen. Dieses Waldgebiet wird besonders bei Schönwetterlagen und auch während Trockenperioden von zahlreichen erholungssuchenden Spaziergängern sowie von Freizeitsportlern aufgesucht. Für die Heide- und Nadelwaldflächen besteht besonders im Frühjahr vor Beginn der Wachstumsperiode und im Sommer bei Trockenzeiten eine erhöhte Waldbrandgefahr. In den meisten Heide und Waldflächen ist die Löschwasserversorgung schwierig bzw. nicht möglich und nur über lange Wegestrecken sicherzustellen, so dass sich solche Waldbrandbekämpfungseinsätze immer als sehr personal- und materialintensiv herausstellen. Damit in der Anfangsphase eine schnelle und gezielte Brandbekämpfung eingeleitet werden kann, ist für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen die Vorhaltung von Wasser führenden Feuerwehrfahrzeugen erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Wasser führenden Fahrzeuge, insbesondere der beiden in Teveren und Geilenkirchen stationierten Hilfeleistungslöschfahrzeuge mit je 2400 l Löschwasser und der im Naturschutzgebiet Teverener Heide vorhandenen Löschwasserteiche wird die Löschwasserversorgung für diesen Bereich als ausreichend angesehen.

5.2.6 Andere Risiken und Gefährdungen/Hochwasser

Der Fluss Wurm als schnell fließendes Gewässer durchquert das gesamte Stadtgebiet von Südwest nach Nordost. Insoweit ist abhängig von bestimmten Wetterlagen und weiteren Fak-



toren die Gefahr einer Hochwasserlage gegeben. Die besonders gefährdeten Bereiche sind im Hochwassergefahrenkataster ausgewiesen. Darüber hinaus verfügt die Feuerwehr über Erfahrungswerte aus zurückliegenden Hochwasserlagen.

Anders als beim infrastrukturellen Hochwasserschutz, der bewirken soll, dass Schadenslagen möglichst gar nicht oder erst verzögert eintreten, wird die Feuerwehr im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Hochwasserlage tätig durch Mitwirkung bei der Schadensbegrenzung z. B. durch Ausbringen von Sandsäcken und Unterstützung bei der Evakuierung der Bevölkerung. Zur Optimierung der Einsatzmaßnahmen ist in solchen Fällen ein schnellstmöglicher Zugriff auf eine ausreichende Zahl von Sandsäcken sicherzustellen. Als für Erstmaßnahmen ausreichend wird eine Vorhaltung von 10.000 Sandsäcken und geeigneten Hilfsmitteln zur Sandsackbefüllung angesehen. Da im Stadtgebiet mehrere große Sand- und Kiesgruben betrieben werden, ist ein Zugriff auf Sand jederzeit möglich. Darüber hinaus werden insgesamt 5 Tragkraftspritzen und mindestens eine Tauchpumpe je Löschinheit sowie zusätzlich zwei enorm leistungsstarke „Chiemseetauchpumpen“ vorgehalten.

Neben den vorgenannten Risiken für die öffentliche Sicherheit hat die Feuerwehr weitere Situationen zu bewältigen, die nicht direkt einem der o. g. infrastrukturellen Bereiche zuzuordnen sind. Zu diesen Gefahrenlagen zählen:

- Menschenrettung, insbesondere Einsätze zur Rettung suizidgefährdeter Personen
- Rettung von Tieren in Notlagen
- Stürme
- Wasserschäden (Wasserrohrbrüche etc.).

Auch für diese zum Teil relativ häufig auftretenden Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit muss die Feuerwehr geeignetes Gerät und Material sowie entsprechend geschultes Personal vorhalten.

6 Feuerwehrrelevante Gefahrenlagen, Gefahrenbeschreibung, Gefahrenmatrix

Dieses Verfahren ist eine reine Arbeitsanweisung für die örtliche Gefahrenbeschreibung und keine deterministische Betrachtung der Risiken und Gefahren. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Gefahrenereignisses nicht Gegenstand dieser Anweisung, da hierzu nach wie vor die wissenschaftlichen Grundlagen fehlen.

Diesem Verfahren werden keine konkreten Ausstattungsstandards vorgegeben. Es ist vielmehr als Werkzeug zu verstehen, mit dem auf der örtlichen Ebene die unabdingbare Gefahrenbeschreibung mit begrenztem Aufwand und systematisch das der Gefahr entgegen zu stehende Abwehrpotential definiert werden kann.

Dabei werden folgende Kernziele verfolgt:

1. Durch ein einheitliches, einfaches, jedoch mehrdimensionales Verfahren besteht die Möglichkeit, auch außerhalb von Feuerwehrkreisen die Gefahrensituation transparent und standardisiert darzustellen. Die Möglichkeit einer interkommunalen Vergleichbarkeit wird hierdurch ebenfalls eröffnet.
2. Das kommunale Gefahrenpotential in Bezug auf Technik, Organisation und Personal im Bereich des Feuerschutzes gemäß BHKG ist im Weiteren eigenverantwortlich innerhalb der Stadt festzuschreiben. Hierzu wird nach dem hier vorgestellten Verfahren eine risikoabhängige Gefahrenabwehrmatrix erstellt, die transparent und für jeden nachvollziehbar das Sicherheitsniveau einer Gebietskörperschaft vorgibt.

Dieses Verfahren umfasst zwei Kernschritte, die nachfolgend detailliert beschrieben werden:

a) Erstellung der Gefahrenmatrix

Die Gefahrenmatrix differenziert die Gefahren in drei Hauptklassen:

1. Brand (B)
2. Technische Hilfeleistung (TH)
3. Gefährliche Stoffe und Güter (GSG)

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren sind innerhalb jeder Hauptklasse unterschiedliche Stufen definiert worden, wobei die 1. Stufe jeweils die geringste Gefahr beschreibt.

Demnach ist die Gefahrenklasse "Brand I" die Gefahr in der Hauptklasse "Brand", wo eine Gefährdung von Personen durch das Schadensereignis ausgeschlossen wird und nur relativ wenige Einsatzmaßnahmen erforderlich sind. Analog zu den Stichworten der Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen (nachfolgend AAO Geilenkirchen genannt) zählen hierzu: Feuer 1, Autobrände, Flächenbrand, Kamin, Trafobrand und Gasflaschenbrand.

"Brand II" ist bereits ein Schadensereignis, wo Menschenleben gefährdet sind/sein können und zu dessen Bekämpfung eine Vielzahl von Einsatzkräften und Einsatzmitteln benötigt werden. Zu dieser Kategorie zählt auch der "kritische Wohnungsbrand", der die Grundlage zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten bei freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln darstellt. Hierunter können die Einsatzstichworte Feuer 2, Feuer Dach, Wald und Bahn zusammengefasst werden.



Die Gefahrenklasse “Brand III” stellt ein Brandereignis dar, bei dem mehrere Personen gefährdet sind/sein können und/oder wegen der Ausdehnung des Brandes sehr umfangreiche Einsatzmaßnahmen mit einer hohen Zahl an Einsatzkräften und Einsatzmitteln über einen längeren Zeitraum erforderlich sind. So müssen je nach Lage zur vollständigen Abarbeitung eines solchen Ereignisses Sonderfahrzeuge (zusätzliche Drehleiter, wasserführende Fahrzeuge, Schaummittel), überörtliche Hilfe und andere Hilfsorganisationen (z. B. THW) angefordert werden. Gemäß AAO Geilenkirchen fallen hierunter die Einsatzstichworte Gehöft, Industriehalle, Tankstelle, Flüssiggas, Strahler und Explosion.

“Brand IV” ist als Großschadensereignis anzusehen, wobei eine Vielzahl von Menschenleben in Gefahr und/oder verletzt sind, äußerst große Sachwerte in Mitleidenschaft gezogen sind und/oder eine räumlich weit ausgedehnte Einsatzstelle vorgefunden wird. Als Beispiel hierfür sind ein Flugzeugabsturz nicht nur über bewohntem Gebiet, ein ausgedehnter Brand im Krankenhaus, in einem Altenheim, in einer Schule oder in einem Hochhaus (hohen Haus) zu nennen. Die Leitung und Koordinierung liegt bei einem solchen Schadensfall beim Kreis.

Die Gefahrenklasse “Technische Hilfeleistung” ist gleichfalls in 4 Stufen eingeteilt, wobei die “Technische Hilfeleistung I” kleinere Einsätze im Rahmen dieser Gefährdung darstellt. Da keine Menschenleben, größere Sachwerte oder die Umwelt gefährdet sind, reichen in aller Regel zur Beseitigung dieser Gefahr Einsatzkräfte und Mittel einer Löschereinheit aus. Einsätze dieser Art können gemäß AAO Geilenkirchen zum Beispiel sein: Öl 1, Sturm, Wasser oder Tier in Not.

Bei der “Technischen Hilfeleistung II” sind umfangreichere Maßnahmen zu treffen, die besondere Geräte wie zum Beispiel Schere, Spreizer, Hebekissen o. Ä. erfordern. Hierbei reicht das Material, das auf einem Löschfahrzeug verlastet ist, nicht aus, sodass neben einem Löschfahrzeug auch der Einsatz von einem Rüstwagen oder einem Gerätewagen erforderlich werden. Bei einem solchen Einsatz sind Personen verletzt, gefährdet und/oder tot. Alarmstichworte nach AAO Geilenkirchen sind für diese Gefahrenklasse zum Beispiel: Öl 2, Gasgeruch, Person eingeklemmt, Person verschüttet, Person springt, Person Wasser, Person Zug, VU LKW oder Tier/Wasser.

Für die Gefahrenklasse “Technische Hilfeleistung III” gilt das Gleiche wie bei “Technische Hilfeleistung II”, jedoch ist bei einem solchen Schadensereignis immer mit mehreren verletzten, eingeklemmten oder eingeschlossenen Personen und/oder unter Umständen sogar toten Personen zu rechnen. Daher ist für die Rettung ein größeres Potential an Einsatzkräften und technischem Gerät erforderlich, welche im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung anzufordern sind. Die Einsatzstichworte gemäß AAO Geilenkirchen sind hierzu unter Hinzunahme der Stichworte Gasaustritt, Einsturz, VU Bus und VU Tankwagen mit denen unter “Technische Hilfeleistung” identisch.

Unter der Kategorie “Technische Hilfeleistung IV” ist der Unglücksfall mit einer Vielzahl von verletzten, eingeklemmten, eingeschlossenen, toten Personen und/oder eine erhebliche Gefährdung der Umgebung/Umwelt anzusehen. Neben einer umfangreichen Anforderung überörtlicher Hilfe muss bei einem derartigen Schadensfall zur Schadensbewältigung auch auf überörtliche Hilfsorganisationen (THW) zurückgegriffen werden. Als Beispiel hierfür sind gemäß AAO Geilenkirchen Zug- und Flugzeugunfälle zu nennen. Die Leitung und Koordinierung liegt bei einem solchen Schadensfall beim Kreis.

Die dritte Hauptgefahrenklasse bilden die Einsätze in Verbindung mit gefährlichen Stoffen und Gütern (GSG). Auch hier wurde eine Einteilung in vier Gruppen vorgenommen. Bei allen vier



Gruppen geht man von einem Austreten, Freiwerden, einer Ausbreitung oder aber einem Brand in Verbindung mit gefährlichen Stoffen und Gütern aus. Art, Wirkung, Gefährungsgrad und Menge können dabei unterschiedlichster Art sein und eine erhebliche Zahl von Personen gefährden.

Die Eingruppierung eines Einsatzes in Verbindung mit gefährlichen Stoffen und Gütern in eine der vier Kategorien ist jeweils abhängig von Art, Gefährungsgrad und Menge des oder der Stoffe bzw. Güter. Hierbei gilt: je höher die Kategorie desto umfangreicher und langfristiger der Personal- und Materialeinsatz. Kommt man in Kategorie I und II in aller Regel noch mit den bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen für derartige Einsätze ausgebildeten Einsatzkräfte und vorhandene Einsatzmittel aus, so muss mindestens ab Gefahrenklasse III auf überörtliche Kräfte, Spezialeinheiten und Gerätschaften zurückgegriffen werden. Nach AAO Geilenkirchen werden Einsätze dieser Art mit den Stichworten GSG 1, GSG 2, GSG 3 und Strahler bezeichnet.

Der MANV (Massenanfall von Verletzten) macht eine Vielzahl von technischen und medizinischen Rettungsmaßnahmen, die parallel ablaufen, erforderlich. Bei einem derartigen Schadensereignis muss auf die organisatorische, logistische und infrastrukturelle Unterstützung des Kreises als Träger des Rettungsdienstes zurückgegriffen werden. So hält der Kreis Heinsberg für solche Einsätze speziell ausgebildetes Einsatzpersonal (Leistungs- und Koordinierungsgruppe [LuK], Organisatorischer Leiter Rettungsdienst [OrglRett], Schnelleinsatzgruppen [SEG] sowie Sonderfahrzeuge (Großraumrettungswagen, Einsatzleitcontainer) vor.

In der Gefahrenklasse "Unwetter" sind die Einsätze zusammengefasst, die zum Beispiel auf Grund einer Überschwemmung oder eines Sturmes auftreten. Dabei wird die Feuerwehr zeitgleich mit einer Vielzahl gleichartiger Einsätze konfrontiert. Je nach Schwere, Dringlichkeit und davon ausgehender Gefahr für Menschen und Umwelt können diese Einsätze nicht immer von den Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen nacheinander abgearbeitet werden. In einem solchen Fall ist die überörtliche Hilfe durch auswärtige Feuerwehrkräfte oder andere Hilfsorganisationen erforderlich.

Unter Redundanz ist das Abarbeiten von kritischen Paralleleinsätzen unterschiedlichster Art (Brand, Technische Hilfeleistung) zu verstehen. Ein solches Ereignis kann den Einsatz von überörtlicher Hilfe durch auswärtige Feuerwehrkräfte oder andere Hilfsorganisationen erforderlich machen.



a) Gefahrenmatrix

<i>Gefahrenklasse</i>	<i>Technik</i>	<i>Organisation</i>	<i>Personal</i>
Brand I - Gebäude geringer Höhe - Kleingartensiedlungen - Wochenendhaussiedlungen - Campingplätze ➤ ohne Personengefährdung	Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Brand II - Gebäude mittlerer Höhe - Landw. Anwesen - Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager, etc.) - Beherbergungsbetriebe, etc. bis zu 8 Betten - kleinere Wälder	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie DLK, TLF Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik, - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschereinheiten (zugübergreifend) - frühzeitige Nachalarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschereinheiten (zugübergreifend) - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Brand III - Gebäude bis zur HH-Grenze - Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager, etc.) - Beherbergungsbetriebe, etc. bis zu 60 Betten - Wälder	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie DLK, TLF Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschereinheiten / -züge - frühzeitige Nachalarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschereinheiten / -züge - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Brand IV - spezielle, individuelle Risiken der Stadt Geilenkirchen	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie DLK, TLF - Kapazität an Fahrzeugen und Geräten, Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik - Frühzeitige Alarmierung überörtlicher Kräfte, Hilfsorganisationen und Einsatzmittel - Aufstellung von Einsatzplänen für besonders gefährdete Objekte	Risiken: - Personalknappheit Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte - Aufstellen von Sonderschutzplänen für besonders gefährdete Objekte	Risiken: - Personalknappheit - Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte / anderer Hilfsorganisationen



<i>Gefahrenklasse</i>	<i>Technik</i>	<i>Organisation</i>	<i>Personal</i>
Technische Hilfeleistung I - Ortsverkehr	Ist durch Technische Hilfeleistung II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Technische Hilfeleistung II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Technische Hilfeleistung II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Technische Hilfeleistung II - Durchgangsverkehr - Bundesstraße (B221; B56) - Land- und Kreisstraßen	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie RW, TLF Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik, - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschinheiten (zugübergreifend) - frühzeitige Nachalarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschinheiten (zugübergreifend) - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Technische Hilfeleistung III - Bundesbahnstrecke (Unfall kleineren Ausmaßes)	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie RW, DLK, TLF Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschzüge - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher / weiterer Einsatzkräfte	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschzüge - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher / weiterer Einsatzkräfte - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Technische Hilfeleistung IV - spezielle, individuelle Risiken der Stadt Geilenkirchen (Flugzeugabsturz / Bundesbahnstrecke)	Risiken: - Knappheit von Sonderfahrzeugen und -geräten Lösungsansätze: - Frühzeitige Anforderung überörtlicher Kräfte / Hilfsorganisationen und Sonderfahrzeugen	Risiken: - Personalknappheit Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte - Aufstellen von Sondereinsatzplänen für besonders gefährdete Objekte	Risiken: - Personalknappheit - Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte / anderer Hilfsorganisationen



<i>Gefahrenklasse</i>	<i>Technik</i>	<i>Organisation</i>	<i>Personal</i>
Gefährliche Stoffe und Güter I Stoffe, die mit der normalen Schutzkleidung ohne Atemschutz gehandelt werden können (BIO I, Strahler unterhalb der Grenzwerte, gef. Stoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte MAK TRK, ETW etc.)	Ist durch Gefährliche Stoffe und Güter II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Gefährliche Stoffe und Güter II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Gefährliche Stoffe und Güter II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Gefährliche Stoffe und Güter II Stoffe, die mit der Schutzkleidung nach HuPF und Atemschutz zu handeln sind (BIO II, Strahler unter Grenzwert, gef. Stoffe bei denen ein Kontakt mit der Haut bzw. der Schutzkleidung nicht vertretbar ist)	Risiken: - Austausch von kontaminierter Schutzkleidung Lösungsansätze: - Vorhalten von Reserveeinsatzkleidung und Einmalschutzkleidung	Risiken: - Reinigung der Kleidung und Einsatzmittel Lösungsansätze: - Vorbereitete Organisation zur Dekontamination der Kleidung und Einsatzmittel	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - erhöhter Bedarf an Atemschutzgeräteträgern und in GSG ausgebildeten Einsatzkräften Lösungsansätze: - Ausbildung aller Einsatzkräfte als Atemschutzgeräteträger mit GSG I-Ausbildung
Gefährliche Stoffe und Güter III Stoffe, die nur mit Chemikalienschutzanzug oder vergleichbarer Schutzkleidung gehandelt werden können (BIO III, Strahler Gruppe I, II und III und alle gef. Stoffe, die nicht in GSG I, II oder IV fallen)	Risiken: - Kapazität an Chemikalienschutzanzügen o. ä. - Knappheit von Sondergeräten Lösungsansätze: - frühzeitige Anforderung von überörtlicher Hilfe und Sonderfahrzeugen / -geräten	Risiken: - Kapazität an Chemikalienschutzanzügen o. ä. - Knappheit von Sondergeräten Lösungsansätze: - frühzeitige Anforderung von überörtlicher Hilfe und Sonderfahrzeugen / -geräten - Aufstellung von Sondereinsatzplänen - regelmäßiger Informationsaustausch mit diesbezüglichen Unternehmen, Betriebsbegehungen, etc.	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - erhöhter Bedarf an Atemschutzgeräteträgern und in GSG ausgebildeten Einsatzkräften Lösungsansätze: - Ausbildung aller Einsatzkräfte als Atemschutzgeräteträger mit GSG I-Ausbildung
Gefährliche Stoffe und Güter IV - Störfallanlagen - besonders risikoreiches Transportaufkommen	siehe Gefährliche Stoffe und Güter III	siehe Gefährliche Stoffe und Güter III	siehe Gefährliche Stoffe und Güter III



<i>Gefahrenklasse</i>	<i>Technik</i>	<i>Organisation</i>	<i>Personal</i>
MANV in Zuständigkeit des Kreises trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Gemeinde - als Träger des Rettungsdienstes - zu	Organisation über Kreis	Organisation über Kreis	Organisation über Kreis
Unwetter - flächendeckendes Ereignis - „große“ Einsatzdichte - lange Gesamteinsatzdauer - ggf. „kritische“ Einsätze	Risiken: Kapazität an Fahrzeugen und Geräten Lösungsansätze: frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen	Risiken: Personalknappheit Lösungsansätze: frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen -	Risiken: Personalknappheit Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen
Redundanz - Abarbeiten von (kritischen) Paralleleinsätzen - Kompensation bei Unterschreiten der „Soll-Stärke“ - Kompensation technischer Ausfälle	Risiken: Kapazität an Fahrzeugen und Geräten Lösungsansätze: frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen	Risiken: Personalknappheit Lösungsansätze: frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen -	Risiken: Personalknappheit Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen

b) Erstellung des Gefahrenkatasters

Das Gefahrenkataster ermöglicht, die räumliche Verteilung der Gefahren innerhalb der Gebietskörperschaft systematisch zu erfassen. Die Erfassung wird für die Hauptklassen Brand, Technische Hilfeleistung und Gefährliche Stoffe und Güter getrennt voneinander durchgeführt. Bei der Erfassung der Hauptklassen für den Bereich der gefährlichen Stoffe und Güter wird lediglich die Stufe II dargestellt. Dabei wurden die Gefahren durch den Transport von gefährlichen Stoffen und Gütern nicht dargestellt, da die Gefahrenstufe II, unter Umständen sogar die Stufe III je nach Art und Menge des transportierten Stoffes (z. B. Heizöl, Gas, Lacke, Farben, Düngemittel etc.) letztendlich im gesamten Stadtgebiet auftreten können. Weiterhin wurde auf die Ausweisung der Gefahrstufe I verzichtet, da bei jedem Schadensereignis (Brand/Technische Hilfeleistung) mit dieser Gefahrenstufe gerechnet werden muss.

Über das Stadtgebiet wird ein Raster mit einer Rasterfläche von 1.000 m x 1.000 m gelegt. Für jeden Wachbereich eines Zuges wird entsprechend der drei Gefahrenhauptklassen in jedem Rasterfeld die dortige Gefahr festgestellt und mit der entsprechenden Ziffer (I bis IV) vermerkt. Somit entstehen als Ergebnis 12 Rasterpläne. Zur Darstellung der Gefahren werden diese in vier Gefahrstufen I bis IV (siehe auch Gefahrenmatrix) eingeteilt. Die Gefahrstufe I stellt die geringste Gefahr dar, die Gefahrstufe IV stellt die höchste Gefahr als Einzelgefahr oder Sammeleinteilung durch eine Anhäufung von Gefahren in Verbindung mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit dar. In der Regel handelt es sich hier um Einzelobjekte, die nicht der durchschnittlichen Gefahr des Rasterfeldes entsprechen. Daher wird diese Stufe die Ausnahme bleiben.

Die Gefahrenkataster sind in den Anlagen 3 bis 5 dargestellt.



Zusammenfassung

Hieraus folgt, dass zur Bewältigung der vorgenannten Risiken einer typischen Flächengemeinde mit vorstehender Verteilung von Gefahrenpotenzialen die unter Punkt 4 ausführlich dargestellte Organisationsstruktur erforderlich ist.

Darüber hinaus fordert die Alarm- und Ausrückeordnung im Interesse eines optimalen Einsatz Erfolges eine intensive Zusammenarbeit aller Kräfte auf Zugebene und darüber hinaus.

7 Zielerfüllung

7.1 Verfahren der Qualitätsanalyse

Kernpunkt einer umfassenden Dokumentation des Leistungsstandes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen als Grundlage einer mittel- und langfristigen Planung muss zwangsläufig die Analyse nachprüfbarer Qualitätsdaten sein. Wie bereits zuvor erwähnt, sind die messbaren Leistungsmerkmale einer Feuerwehr diejenigen Eckpunkte der Leistungserbringung, die in der Schutzzieldefinition festgelegt und damit gefordert werden:

- Hilfsfrist bis zum Erreichen der Einsatzstelle,
- Zahl der Einsatzkräfte (funktionsbezogen) an der Einsatzstelle,
- Personalstruktur und Ausstattung der Feuerwehr,
- Ausbildungsstand der Einsatzkräfte.

Für die beiden letzten Punkte sind hinreichende aussagefähige Basisdaten unter Punkt 4 erfasst worden, die eine abschließende Bewertung in der Hinsicht zulassen, dass sowohl Personalstruktur, Fahrzeugbestand, sächliche und persönliche Ausrüstung, Standard sowie das Ausbildungsniveau der Feuerwehrleute leistungsgerecht vorhanden sind. In der Vergangenheit durchgeführte Feuerwehrrevisionen durch den Kreis Heinsberg als untere staatliche Aufsichtsbehörde haben dies u. a. bestätigt.

Für die Qualitätskomponenten - Hilfsfrist bis zum Erreichen der Einsatzstelle sowie Zahl der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle - sind, insbesondere bei einer freiwilligen Feuerwehr, nachfolgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr können aufgrund der Freiwilligkeit nicht verbindlich zu bestimmten Uhrzeiten zu Einsätzen herangezogen werden.
2. Bei vielen Mitgliedern sind Wohn- und Arbeitsort räumlich voneinander entfernt, so dass in vielen Fällen, besonders tagsüber, die Teilnahme an einem Einsatz nicht möglich ist. Darüber hinaus finden Freizeitaktivitäten in der Regel nicht in der Nähe der Feuerwehrgerätehäuser statt. Dies kann grundsätzlich dazu führen, dass tagsüber nicht ausreichend Freiwillige in ehrenamtlicher Funktion zur Verfügung stehen.
3. Der Arbeitsplatz eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr steht unter dem Schutz des BHKG. Dem Mitglied dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen. Dennoch bestehen Realeinflussmöglichkeiten seitens des Arbeitgebers, die besonders in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit die Bereitschaft zur Teilnahme an Einsätzen beeinträchtigen können.

Aus den vorgenannten Gründen ist logische Konsequenz, dass es keine 100%ige Gewissheit gibt, dass eine freiwillige Feuerwehr in einer gesetzten und geforderten Hilfsfrist mit erforderlicher Personalstärke am Einsatzort eintrifft. Zeitkritische Aufgaben, die für einen festgelegten Sicherheitsstandard verbindlich sind, können daher grundsätzlich nur von hauptamtlichen Kräften einer Feuerwache bzw. von Berufsfeuerwehrkräften geleistet werden. Dennoch sind durch Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 entsprechende Mindeststandards als Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit einer freiwilligen Feuerwehr in Bezug auf Personalstärke, Verfügbarkeit und Eintreffzeiten festgelegt. Unabhängig hiervon sind gemäß § 10 BHKG mittlere kreisangehörige Städte grundsätzlich dazu verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Die von dieser Verpflichtung seitens der Bezirksregierung Köln am 22.08.1990 erteilte Ausnahmegenehmigung ist daher umso mehr im Blickwinkel vorgenannter Ausführungen einzuordnen.

Erreichungsgrad

Als "Erreichungsgrad" wird der prozentuale Anteil der Einsätze bezeichnet, bei dem die Leistungsmerkmale

- **Hilfsfrist** bis zum Erreichen der Einsatzstelle
und
- **Funktionsstärke** = Zahl der Einsatzkräfte (funktionsbezogen) an der Einsatzstelle

eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von 80 % bedeutet somit, dass für 4/5 aller Einsätze die vorgenannten Leistungsmerkmale eingehalten werden. Für 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad wird u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

- die strukturelle Beschaffenheit des Stadtgebietes,
- die Lage des Einsatzortes,
- organisatorische Komponenten wie Alarm- und Ausrückeordnung, Optimierung des Personaleinsatzes sowie der Ausrüstung,
- Verkehrs- und Witterungseinflüsse,
- die eventuelle zeitliche Überschneidung mehrerer Einsätze,
- dem Alarmierungszeitpunkt (Tages-/Nachtzeit, Werktag/Wochenende).

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen definieren und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableitet, ist der Erreichungsgrad letztlich eine politische Entscheidung. Die Kosten für Personal, sächliche Ausstattung und infrastrukturelle Maßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Auf die haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen von entsprechenden Organisationsmängeln sei in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen.

7.2 Ermittlung der Erreichbarkeitszonen

Die von der freiwilligen Feuerwehr ermittelten Erreichbarkeitszonen innerhalb der für die Einhaltung der Hilfsfrist von acht Minuten angenommenen maximalen Fahrzeit von drei Minuten sind in der Anlage 6 dargestellt.

Die Alarmfahrten wurden jeweils zu unterschiedlichen Tageszeiten unter normalen bzw. durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsbedingungen durchgeführt.



Ferner wurde mit der Drehleiter die Erreichbarkeit innerhalb von 13 Min. (8 Min. Fahrzeit) durch Alarmfahrten ermittelt. Jeder Punkt des Stadtgebietes kann zeitgerecht mit der Drehleiter erreicht werden.

7.3 Statistik und Auswertung der Feuerwehreinsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen/Einsatzcontrolling

Zeitraum: 01.01.2005 bis 31.12.2015

Ausgewertet wurden bis zum 31.12.2011 die Brandeinsätze und die Einsätze "Technische Hilfeleistung", bei denen lt. Schadensmeldung Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen nicht auszuschließen waren (zeitkritische Einsätze). Ab dem Jahr 2012 wird das Einsatzcontrolling zur Auswertung herangezogen.

Jahr	Einsätze insgesamt	Davon Einsätze mit mindestens 9 Einsatzkräften nach 8 Minuten seit Alarmierung vor Ort	Anteil in %
2005	17	14	82,4
2006	23	20	87,0
2007	44	36	81,8
2008	26	22	84,6
2009	34	28	82,4
2010	39	30	76,9
2011	21	15	71,4
Jahr	Einsätze insgesamt	Davon Einsätze mit mindestens 9 Einsatzkräften nach 13 Minuten seit Alarmierung vor Ort	Anteil in %
2005	8	7	87,5
2006	10	9	90,0
2007	21	19	90,5
2008	12	11	91,7
2009	16	15	93,8
2010	39	34	87,1
2011	21	17	80,1

Controlling der Feuerwehr Geilenkirchen

Betrachtungszeitraum 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012

Brandbekämpfung / BMA-Alarm = Innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Techn. Hilfeleistung = Innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben						
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	10	10	18	0	6	6
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	8	10	6	0	2	5
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	80%	100%	33%	0%	33%	83%
Erreichungsgrad Gesamt	80%		33%		33%	

Erläuterungen:
Anzahl Einsätze:
Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:
Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

Erreichungsgrad HF1 / HF2:
Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:
Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

Erreichungsgrad gesamt für BMA:
Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

Informative Auswertung

	Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)		BMA		Technische Hilfe	
	Brand	HF1	HF2	HF1	HF2	HF2
Anzahl Einsätze	10	10	18	0	6	6
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	8	10	7	0	2	5
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	80%	100%	39%	0%	33%	83%
Erreichungsgrad Gesamt	80%		39%		33%	

	Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)		BMA		Technische Hilfe	
	Brand	HF1	HF2	HF1	HF2	HF2
Anzahl Einsätze	10	10	18	0	6	6
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	9	10	13	0	3	6
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	90%	100%	72%	0%	50%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	90%		72%		50%	

	Auswertung -1 Kraft + 1 Minute		BMA		Technische Hilfe	
	Brand	HF1	HF2	HF1	HF2	HF2
Anzahl Einsätze	10	10	18	0	6	6
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	9	10	13	0	3	6
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	90%	100%	72%	0%	50%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	90%		72%		50%	

	Fükr. in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")		Masch. und AGT in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")	
	Brand	HF1	HF2	HF2
Anzahl Einsätze	10	10	18	0
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	9	10	13	0
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	90%	100%	72%	0%
Erreichungsgrad Gesamt	90%		72%	



Controlling der Feuerwehr Geilenkirchen

Betrachtungszeitraum 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012
Brandborkämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben					
	Brand		BMA		Technische Hilfe
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1 HF2
Anzahl Einsätze	16	16	12	0	3 3
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	14	12	7	0	0 1
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	88%	75%	58%	0%	0% 33%
Erreichungsgrad Gesamt	75%		58%		0%

Informative Auswertung

Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1 HF2
Anzahl Einsätze	16	16	12	0	3 3
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	15	12	7	0	0 1
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	94%	75%	58%	0%	0% 33%
Erreichungsgrad Gesamt	75%		58%		0%

Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1 HF2
Anzahl Einsätze	16	16	12	0	3 3
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	16	12	10	0	1 1
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	100%	75%	83%	0%	33% 33%
Erreichungsgrad Gesamt	75%		83%		33%

Auswertung -1 Kraft + 1 Minute					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1 HF2
Anzahl Einsätze	16	16	12	0	3 3
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	16	12	11	0	1 1
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	100%	75%	92%	0%	33% 33%
Erreichungsgrad Gesamt	75%		92%		33%

Erläuterungen:

Anzahl Einsätze:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

Erreichungsgrad HF1 / HF2:

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:

Der Gesamt-Ereichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

Erreichungsgrad gesamt für BMA:

Der Gesamt-Ereichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

Controlling der Feuerwehr Geilenkirchen

Betrachtungszeitraum 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012
Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben					
	Brand		BMA		Technische Hilfe
	HF1	HF2	HF1	HF2	
Anzahl Einsätze	9	9	17	17	10
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	8	8	12	14	4
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	89%	89%	71%	82%	40%
Erreichungsgrad Gesamt	89%		71%		40%

Informative Auswertung

Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)					
	Brand		BMA		Technische Hilfe
	HF1	HF2	HF1	HF2	
Anzahl Einsätze	9	9	17	17	10
Anzahl HF1 / HF2 erfüllt	8	8	12	15	6
Erreichungsgrad HF 1 / HF 2	89%	89%	71%	88%	60%
Erreichungsgrad Gesamt	89%		71%		60%

Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	
HF1	9	9	17	17	10
HF2	8	8	14	15	6
Erreichungsgrad	89%	89%	82%	88%	60%
Erreichungsgrad Gesamt	89%		82%		60%

Auswertung -1 Kraft + 1 Minute					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	
HF1	9	9	17	17	10
HF2	8	8	15	15	7
Erreichungsgrad	89%	89%	88%	88%	70%
Erreichungsgrad Gesamt	89%		88%		70%

Erläuterungen:
 Anzahl Einsätze:
 Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.
 Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:
 Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.
 Erreichungsgrad HF1 / HF2:
 Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.
 Erreichungsgrad Gesamt für Brand und Technische Hilfe:
 Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2
 Erreichungsgrad Gesamt für BMA:
 Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.



Controlling der Feuerwehr Geilenkirchen

Betrachtungszeitraum 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012
Brandsbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zuggruppe + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zuggruppe + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben						
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	11	11	9	9	2	2
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	9	11	6	8	1	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	82%	100%	67%	89%	50%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	82%		67%		50%	

Erläuterungen:
Anzahl Einsätze:
Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

Anzahl HF1/HF2 erfüllt:
Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

Erreichungsgrad HF1/HF2:
Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:
Der Gesamt-Ereichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

Erreichungsgrad gesamt für BMA:
Der Gesamt-Ereichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

Informative Auswertung

Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)						
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	11	11	9	9	2	2
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	10	11	7	8	1	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	91%	100%	78%	89%	50%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	91%		78%		50%	

Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)						
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	11	11	9	9	2	2
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	11	11	8	8	2	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	89%	89%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		89%		100%	

Auswertung -1 Kraft + 1 Minute						
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	11	11	9	9	2	2
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	11	11	8	8	2	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	89%	89%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		89%		100%	

FuKr. in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")		Masch. und AGT in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")	
Ja		Ja	

Controlling der Feuerwehr Geilenkirchen

Betrachtungszeitraum 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012
Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zuggruppe + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zuggruppe + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	
Anzahl Einsätze	19	19	12	11	7
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	15	18	9	10	5
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	79%	95%	75%	91%	71%
Erreichungsgrad Gesamt	79%		75%		71%

Erläuterungen:
Anzahl Einsätze:
Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt:
Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.
Erreichungsgrad HF1 /HF2:
Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.
Erreichungsgrad Gesamt für Brand und Technische Hilfe:
Der Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2
Erreichungsgrad Gesamt für BMA:
Der Gesamt-Ereichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

Informative Auswertung

Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	
Anzahl Einsätze	19	19	12	11	7
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	15	18	9	10	6
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	79%	95%	75%	91%	86%
Erreichungsgrad Gesamt	79%		75%		86%

Auswertung +1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	
Anzahl Einsätze	19	19	12	11	7
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	17	18	12	10	7
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	89%	95%	100%	91%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	89%		100%		100%

Auswertung -1 Kraft + 1 Minute					
Brand	BMA		Technische Hilfe		
	HF1	HF2	HF1	HF2	
Anzahl Einsätze	19	19	12	11	7
Anzahl HF1/HF2 erfüllt	17	18	12	10	7
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	89%	95%	100%	91%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	89%		100%		100%

FuKr. in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")		Masch. und AGT in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")	
Ja		Ja	



7.4 Bewertung der Ergebnisse

1. Die ermittelten Erreichbarkeitszonen der einzelnen Löschgruppen überlappen sich und decken in allen vier Zügen den entsprechenden Ausrückebereich ab. Das bedeutet, ein Großteil des Stadtgebietes kann von mehreren Löschgruppen zeitgerecht angefahren werden. Das gesamte Stadtgebiet kann jedoch zumindest von einer Einheit zeitgerecht erreicht werden. Die vorhandene Zonenüberlappung ist für eine freiwillige Feuerwehr nicht nur wünschenswert, sondern zur Schutzzielerreichung im Hinblick auf die Zeit- und Funktionskomponente insbesondere zur personenschwachen Tageszeit unbedingt notwendig.
2. Die Auswertungen zeigen, dass bei zeitkritischen Brandeinsätzen durchweg ein hoher Zielerreichungsgrad von 80 % bis nahezu 90 % erreicht wird. Diese guten Werte werden bei den Einsätzen im Bereich der technischen Hilfeleistung nicht erreicht. Dies resultiert u. a. aus der Tatsache, dass **die zeitkritischen Einsätze der technischen Hilfeleistung größtenteils auf der stark frequentierten Umgehungsstraße (siehe Ziffer 5.2.3.1) stattfinden. Dort ist die Durchsetzung der Sonderrechte im Rahmen von Einsatzfahrten wegen der durch die 2 + 1-Regelung fehlenden Seitenstreifen nur eingeschränkt möglich, da die im einspurigen Bereich vorausfahrenden Fahrzeuge keinen Platz für Einsatzfahrzeuge machen können und ein Ausscheren der Einsatzfahrzeuge in den zweispurigen Gegenverkehr aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten ist. Zudem ist die Stadt Geilenkirchen eine Flächengemeinde und die Einsatzstellen der technischen Hilfeleistung liegen oft weit außerhalb der bebauten Ortslagen. Die informative Auswertung des Einsatzcontrollings bei Erhöhung der erlaubten Fahrzeit insbesondere bei Einsätzen der technischen Hilfeleistungen um eine Minute führt insoweit zu einem erheblich besseren Erreichungsgrad. Ferner ist die Zahl der zeitkritischen Hilfeleistungseinsätze sehr gering (z. B. nur 3 Einsätze im Jahr 2013) und liegt insoweit nur bei einem Bruchteil der zeitkritischen Brandeinsätze.**

Zusammenfassung

Um tagsüber nach acht Minuten in ausreichender Zahl Atemschutzgeräteträger an der Einsatzstelle verfügbar zu haben, ist die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern kontinuierlich weiter zu betreiben und zu intensivieren.

Nach Auswertung aller vorgenannten Komponenten kann **bei mathematisch korrekter Gewichtung der stark unterschiedlichen Einsatzzahlen in den Bereichen Brand und technische Hilfeleistung** von einem Erreichungsgrad von mindestens 80 % ausgegangen werden, wobei dieser bei Brandeinsätzen in der Regel höher sein dürfte. Politische Zielsetzung ist es daher, einen Schutzzielerreichungsgrad von mindestens 80 % festzulegen.



8 Resümee / Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele

Wie aus der kartographischen Darstellung der Erreichbarkeitszonen zu ersehen ist, überlappen sich teilweise die Aktionsradien der einzelnen Löschrunden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Zusammenfassung von Einheiten an einem Standort mit funktionalem Gerätehaus und modernen Gerätschaften sich positiv sowohl auf die Schlagkraft und Effektivität des Feuerschutzes als auch auf die Motivation der dort tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrleute bei Übungen und Einsätzen auswirkt. Nach den bereits erfolgreich durchgeführten Maßnahmen (Fusion der Löscheinheiten Gillrath und Hatterath mit späterer Integration der LE Nierstraß, Integration der LE Grotenrath in die LE Teveren, Fusion der Löscheinheiten Niederheid und Tripsrath) ist nunmehr eine Fusion der Löscheinheiten Würm und Beeck am Standort Würm anzustreben. Weitere Fusionen sind im Hinblick auf die Flächenstruktur der Stadt und die Einsatzradien der einzelnen Löscheinheiten nicht mehr möglich.

Die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen mit der dargestellten Struktur hat sich nach der durchgeführten Untersuchung als effektiv und zweckmäßig herausgestellt. Gerade im Zusammenhang mit der Abwicklung mittlerer bis größerer Schadensereignisse ist eine optimale Zusammenarbeit der Löscheinheiten auf Zugebene und darüber hinaus notwendig für den Einsatzerfolg. Für einen optimalen Einsatzerfolg ist es daher erstrebenswert, dass die jeweiligen Löscheinheiten eines Zuges im Bereich der theoretischen und praktischen Ausbildung weiterhin intensiv zusammenarbeiten. Insoweit unternimmt die Stadt Geilenkirchen trotz ihrer Eigenschaft als Flächengemeinde alle möglichen Schritte, um eine optimale und effektive Zusammenarbeit von Löscheinheiten auf Zugebene und darüber hinaus zu fördern und zu strukturieren. Das hierzu erforderliche Fahrzeugkonzept hat sich aus heutiger Sicht bewährt. Jedoch muss die langjährig praktizierte vorausschauende mittel- und langfristige Fahrzeugplanung auch weiterhin kontinuierlich durchgeführt werden. Insoweit ist der weiter vorn dargestellte Zeitplan für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen mit den jeweiligen Einsatzkomponenten einzuhalten.

Derzeit nicht vorhersehbare Ereignisse können in naher Zukunft bereits eine kurzfristige Änderung des Organisationskonzeptes notwendig machen. Die zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes heranzuziehenden Strukturdaten und Grundlagen sind einem ständigen Wandel unterworfen.

Der vorstehende Brandschutzbedarfsplan verdeutlicht, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen grundsätzlich in der Lage ist, die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben im Bereich des Feuerschutzes und der Gefahrenabwehr zu erfüllen. Dies ist nicht zuletzt der Tatsache zu verdanken, dass in der Vergangenheit notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen konsequent durchgeführt wurden und so der notwendige Bestand an Fahrzeugen und sächlicher und persönlicher Ausrüstung ständig dem Stand der Technik angepasst wurde. Ferner konnte durch eine umsichtige, fachlich und menschlich kompetente Wehrführung sowohl der Personalbestand als auch der Ausbildungsstand stets auf dem für eine freiwillige Feuerwehr notwendigen hohen Niveau gehalten werden.

Die Zielsetzung, einen Erreichungsgrad von 100 % mit einer Funktionsstärke von 9 innerhalb von acht Minuten vor Ort zu intervenieren, kann sowohl hier als auch anderswo mit einer freiwilligen Feuerwehr nur schwer erreicht werden. Die Dokumentation einer Schutzzielefestlegung im Brandschutzbedarfsplan, die nicht erreichbar erscheint, würde nicht der tatsächlichen Versorgungsqualität entsprechen.



Ferner ist auch eine kritische Auseinandersetzung mit der als Orientierung zugrunde liegenden Empfehlungen der AGBF durchaus angebracht. Danach steht nach Bewertung der einzelnen Zeitphasen im chronologischen Verlauf von Brandereignissen nach einer Alarmierung der Einheit eine maximale Frist von acht Minuten bis zur Menschenrettung zur Verfügung. Dem gegenüber steht als unwägbarer Faktor bei allen Überlegungen die willkürliche Festlegung der Zeitdaten (fünf Minuten) für die Entdeckung eines Brandes. Gerade zur Nachtzeit kann von einer erheblich längeren Brandentdeckungszeit ausgegangen werden, sodass die Feuerwehren allein aus diesem Grund keine Chancen hätten, zeitgerecht einzugreifen. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Überlegungen zum AGBF-Schutzziel auf Erkenntnissen beruhen, die im Rahmen der Orbit-Studie und diverser Wibera-Untersuchungen in den 70er Jahren erarbeitet wurden; in den letzten 40 Jahren haben sich aber auch die Feuerwehren und ihre technische Ausrüstung weiterentwickelt und das aktuelle Leistungsprofil weist eine wesentlich erhöhte Qualität auf.

Auch kann bei der Anpassung der Schutzzieldefinition an besondere örtliche Verhältnisse, die durch Sonderbauten wie Krankenhäuser etc. gekennzeichnet sind, nicht zwingend abgeleitet werden, dass durch diese Objekte eine erhöhte Personenvorhaltung für die zuständige Feuerwehr erforderlich wird, bevor nicht alle Möglichkeiten des vorbeugenden baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutzes ausgeschöpft sind. Die Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes wurde insoweit unter Punkt 4.10 dokumentiert.

Der vorstehende Brandschutzbedarfsplan zeigt auch auf, dass die Stadt Geilenkirchen derzeit über eine funktionierende Feuerwehr mit rund 230 aktiven gut ausgebildeten Feuerwehrleuten, einer funktionierenden Führungsstruktur und einem auf hohem technischem Niveau befindlichen Fahrzeug- und Gerätebestand verfügt. Dies konnte nicht zuletzt durch die frühzeitige Aufstellung, Entwicklung und Fortschreibung von Organisationskonzepten durch den Feuerschutzträger lange bevor die Verpflichtung zur Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes gesetzlich geregelt wurde erreicht werden. Das vorausschauend und kontinuierlich fortgeschriebene Fahrzeugkonzept, der hohe Personal- und Ausbildungsstand sowie die bereits vor vielen Jahren erkannte Notwendigkeit zur Einrichtung einer Jugendfeuerwehr sind Ergebnisse einer jahrelangen intensiven, kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Wehrführung und der Stadt als Feuerschutzträger. Die Planung des Feuerschutzes in der Stadt Geilenkirchen erfolgt nach Sinnhaftigkeit mit dem obersten Gebot und Ziel, den Feuerschutz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sicherzustellen. Dieser Grundsatz genießt oberste Priorität. Hierbei werden seit langem im Rahmen vernünftiger Mittel-/Zweckrelationen alle praktikablen Möglichkeiten und Planungen ausgeschöpft, um dem notwendigen Feuerschutz gerecht werden. Bereits seit Jahrzehnten und damit lange vor der erstmaligen Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes wurden kontinuierlich, nachhaltig und mit viel Augenmaß Ersatzbeschaffungen geplant und zeitlich so durchgeführt, dass zu keiner Zeit ein Investitionsstau entstand und notwendige Kosten fast gleichmäßig auf die Haushaltsjahre verteilt werden konnten. Hierbei wurden ausschließlich Ersatzbeschaffungen getätigt, die aufgrund von altersbedingtem Verschleiß bzw. aufgrund von Normänderungen erforderlich wurden, wobei die beschaffte Ausrüstung stets den aktuellen technischen Standards und örtlichen strukturellen Veränderungen angepasst wurde. Durch diese Verfahrensweise wurden Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen für die freiwillige Feuerwehr bereits seit Jahrzehnten auf das unbedingt notwendige und zur Sicherstellung des Feuer-



schutzes erforderliche Maß beschränkt und bewegten sich in einem den örtlichen Erfordernissen angemessenen Rahmen.

Die Feuerwehr ist derzeit in der Lage, die unter Ziffer 7 dokumentierte Schutzzielefestlegung von mindestens 80 % sicherzustellen. Dieses Sicherheitsniveau kann jedoch in Zukunft nur beibehalten werden, wenn

- das bisherige Organisationskonzept zur Sicherstellung des Feuerschutzes nach den Maßgaben dieses Brandschutzbedarfsplanes weiterhin konsequent umgesetzt wird,
- auch zukünftig die notwendigen Mittel für den Feuerschutz zur Ausbildung von Feuerwehrangehörigen sowie zur Beschaffung von sächlicher und persönlicher Ausrüstung und von Einsatzfahrzeugen nach dem dargestellten Fahrzeugkonzept und zum Bau und zur Unterhaltung von Feuerwehrgerätehäusern in der erforderlichen Höhe bereit gestellt werden,
- ein hauptamtlicher Gerätewart in Vollzeitbeschäftigung zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des gesamten Fahrzeug- und Gerätebestandes und kleinerer Reparaturen an Fahrzeugen und technischer Ausrüstung sowie zur Verstärkung der Tagesverfügbarkeit spätestens im Jahr 2017 eingestellt wird,
- die Jugendfeuerwehr gefördert und personell verstärkt wird, um die Bestandszahl der aktiven Feuerwehrleute auf dem heutigen Niveau sicherzustellen,
- die ehrenamtliche Feuerwehrtätigkeit wie unter Ziffer 4.3.3 dargestellt gestärkt wird,
- die Verwaltungsstaffel wie unter Ziffer 4.3.1 ausgeführt gestärkt wird z. B. durch bevorzugte Einstellung freiwilliger Feuerwehrleute in der Verwaltung und Motivation von Verwaltungsmitarbeitern, in der Feuerwehr und insbesondere in der Verwaltungsstaffel mitzuwirken und die erforderliche Ausbildung zu absolvieren.



9 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

Gem. § 3 Abs. 3 BHKG hat die Aktualisierung in einem fünfjährigen Turnus erfolgen. In einem solchen Zeitraum können relevante Tendenzen und Strukturänderungen ausreichend beobachtet und bewertet werden. Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass besondere Entwicklungen im Verlauf einer Fortschreibungsperiode, wie beispielsweise der Totalausfall eines Einsatzfahrzeuges, Schäden an einem Gebäude, die Genehmigung eines Industrie- und Gewerbebetriebes mit sehr hohem Gefährdungspotential oder sonstige Änderungen in der Infrastruktur des Stadtgebietes, Maßnahmen begründen können, die von den Regelungen des Brandschutzbedarfsplanes abweichen. Im Gegensatz zu den starren Regelungen im Brandschutzbedarfsplan muss also insoweit ein gewisses Maß an Flexibilität möglich sein, um auf kurzfristige Entwicklungen angemessen reagieren zu können.

Eine außerordentliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sollte nur durchgeführt werden, wenn die Ziele beispielsweise durch

- wesentliche Nichteinhaltung des Erreichungsgrades,
- wesentliche Nichteinhaltung der personal- und/oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke,
- wesentliche Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes aus anderen Gründen

erheblich verfehlt werden.

10 Schlusswort

Die Novellierung des Brandschutzbedarfsplanes wurde von der Arbeitsgruppe nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und ausgeführt. Die erforderlichen Daten wurden nach heutigem Stand der Technik bzw. aus aktuellen Informationsquellen zusammengetragen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die für die Erstellung dieses Brandschutzbedarfsplanes maßgebenden Grundlagen wesentlich ändern, so ist das Werk zu überarbeiten.